image
not
available

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Uebersicht der 1846 erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen.


| № | Seite. | Gegenstand. | Datum. |
|---|---|---|---|
| 1. | 1. | Verordnung, die Herabsetzung des Transitzolls von einigen Speditionsgütern betreffend .... | Jan. 12. |
| 2. | 2. | Polizeiliches Verbot des Ablagerns von Schutt und Unrath auf dem bisher dazu benutzten Platze vor dem Osterthore .................. | Jan. 20. |
| 3. | 2. | Polizeiliche Verordnung wider Mißhandlung der Pferde und sonstige Handlungen der Thierquälerei. | Jan. 22. |
| 4. | 3. | Verordnung in Betreff der Annahme Holländischer Silbermünzen ................ | Febr. 13. |
| 5. | 4. | Nachtrag zur Waaren-Mäkler- und Waaren-Agenten-Ordnung vom 29. December 1828, die Cavelingen in Auctionen betreffend ...... | Febr. 16. |
| 6. | 5. | Aufforderung der Finanz-Deputation wegen der Eisenbahn-Anleihe ................... | Febr. 21. |
| 7. | 5. | Polizeiliches Verbot der Abführung des zu den Gasbeleuchtungsanstalten benutzten Wassers durch die Straßen-Rönnen und Canäle ....... | März 12. |
| 8. | 6. | Verordnung wegen der Freiheit der Aerzte, Wundärzte u. s. w. vom Sperrgelde ..... | März 30. |
| 9. | 6. | Bekanntmachung der Inspection der Mäkler, daß nach der Einverleibung von Texas auch rücksichtlich der dorthin zu expedirenden Passagiere die Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten seien ................ | April 1. |
| 10. | 7. | Bekanntmachung der Inspection der Mäkler, die Unterzeichnung der Schlußzettel betreffend ... | April 2. |

| № | Seite. | Gegenstand. | Datum. |
| --- | --- | --- | --- |
| 11. | 8. | Polizeiliche Bekanntmachung, das Umherlaufen der Hunde betreffend | April 6. |
| 12. | 8. | Neue Krahn= und Wupper=Rolle | April 8. |
| 13. | 26. | Bekanntmachung der Militair=Deputation wegen der Reserve und der Ersatzmannschaft aus den Wehrpflichtigen des Jahres 1826 | April 25. |
| 14. | 26. | Verordnung in Betreff der fremden Arbeiter an der Eisenbahn und am Bahnhofe | April 27. |
| 15. | 28. | Verordnung in Betreff Herabsetzung des Waage=lohns und Ermäßigung der Wuppertaxe für Privatkrähne | Mai 4. |
| 16. | 30. | Verordnung in Betreff der Zahl der mit von Bremen expedirten Schiffen zu befördernden Passagiere, sowie der Beschaffenheit und Verproviantirung der Passagierschiffe | Mai 11. |
| 17. | 35. | Polizeiliche Verordnung wegen der Vögel in den Wallanlagen | Mai 23. |
| 18. | 36. | Polizeiliche Verordnung wegen sicherer Pferdegeschirre | Juni 6. |
| 19. | 36. | Polizeiliche Verordnung in Betreff der Kirchhöfe und kirchlichen Gebäude, deren Verunreinigung u. s. w. | Juni 6. |
| 20. | 37. | Polizeiliche Vorschriften wegen des Schützenfestes zu Oberneuland | Juni 7. |
| 21. | 40. | Polizeiliche Warnung, betreffend die Beschädigung u. s. w. der bei den Vermessungen der Convoye gebrauchten Pfähle, Signalstangen u. s. w. | Juni 17. |
| 22. | 41. | Verordnung in Betreff der fremden Dienstboten u. der Einführung von Dienstbüchern für dieselben. | Juli 6. |
| 23. | 45. | Bekanntmachung wegen des Wachdienstes der Bürgerwehr | Aug. 27. |
| 24. | 46. | Bekanntmachung wegen des Turnunterrichts in der Hauptschule | Sept. 14. |
| 25. | 48. | Verordnung wegen der Feier des auf den 23. Sept. fallenden Dank=, Buß= und Bettages | Sept. 20. |

| № | Seite. | Gegenstand. | Seite. |
|---|---|---|---|
| 26. | 48. | Verordnung in Betreff des electro=magnetischen Telegraphen und dessen Beschädigung . . . . . | Oct. 5. |
| 27. | 49. | Polizeiliche Bekanntmachung in Betreff der Nicht=zulassung gebrechlicher Personen zu Schaustellungen ꝛc. während des Freimarkts . . . . . . . . . . | Oct. 9. |
| 28.u.29. | 49. | Proclam und Polizei=Bekanntmachung wegen der Feier des 18. Octobers. . . . | Oct. 11. u. 15. |
| 30. | 49. | Polizei=Vorschriften für die während des Freimarkts sich hier aufhaltenden Fremden . . . . | Oct. 15. |
| 31. | 50. | Empfehlung der Deutschen Gesellschaft in Newyork durch die Inspection für das Auswanderungswesen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | Oct. 14. |
| 32. | 51. | Polizei=Verordnung betr. das vorsichtige Fahren im Bereiche des Marktverkehrs . . . . . . . . . | Oct. 18. |
| 33. | 51. | Aufforderung der Polizei=Direction an die fremden Dienstboten in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Juli 1846 . . . . . . . . . . . . . . . . | Nov. 5. |
| 34. | 53. | Polizeiliche Verordnung wegen des Bahnhofes und der Beschädigung der Arbeiten auf demselben. | Nov. 12. |
| 35. | 54. | Bekanntmachung wegen der Fortdauer des Armen=Instituts im Jahre 1847 . . . . . . . . . . . . | Nov. 15. |
| 36. | 56. | Aufforderung die Verhütung der Ausfuhr von Kartoffeln u. s. w. im größeren Handelsverkehr betreffend . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | Nov. 16. |
| 37. | 57. | Bekanntmachung der Inspection der Mäkler in Betreff der nach französischen Zollgesetzen zu beobachtenden Formalitäten . . . . . . . . . . . . | Nov. 25. |
| 38. | 60. | Polizeiliche Warnung vor Beschädigung der zur Bezeichnung der Gränze der öffentlichen Fußwege u. s. w. gesetzten Pfähle . . . . . . . . . | Nov. 28. |
| 39. | 60. | Polizei=Warnung gegen das zu frühe Betreten des Eises . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | Dec. 3. |
| 40. | 61. | Nochmalige Aufforderung an die fremden Dienstboten sich der Verordnung vom 6. Juli gemäß zu melden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | Dec. 3. |

| № | Seite. | Gegenstand. | Datum. |
|---|---|---|---|
| 41. | 62. | Verordnung die Einführung von Normal-Kornwaagen betreffend . . . . . . . . . . . . . . . . | Dec. 7. |
| 42. | 65. | Polizei-Verordnung wegen der Schellen an Fuhrwerken und Schlitten während der Dauer der Schneebahn . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | Dec. 9. |
| 43. | 65. | Bekanntmachung die Einführung der Hannoverschen Pharmacopöe betreffend . . . . . . . . | Dec. 21. |
| 44. | 66. | Verordnung in Betreff der Versicherungen gegen Brandschäden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | Dec. 21. |
| 45. | 72. | Verordnung die Aufstellung handelsstatistischer Nachweisungen betreffend . . . . . . . . . . . . | Dec. 28. |
| 46. | 74. | Steuer-Verordnung für das Jahr 1847 . . . . | Dec. 30. |

1. Verordnung, die Herabsetzung des Transitzolls von einigen Speditionsgütern betreffend.

Nachdem vermöge getroffenen Einverständnisses des Senats und der Bürgerschaft eine Modification der Abgabe von hier durchzuführendem Speditionsgute hinsichtlich der nachstehenden Artikel dahin getroffen worden, daß:

1) Blech (weißes), Butter, feine Holzwaaren, Käse, Papier, roher Salpeter und Syrup nur mit der Hälfte des vollen Tarifsatzes, oder der Centner mit zwei Groten,
2) Leinsaamen, Mineral-Wasser, Nägel (eiserne), Schiefertafeln und Griffel, Spielzeug, Vitriol und Wein in Fässern aber mit einem Viertel des vollen Tarifsatzes, oder der Centner mit einem Groten,

künftig zu verzollen sind, so wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und publicirt am 12. Januar 1846.



2. Poli=

2. Polizeiliches Verbot des Ablagerns von Schutt und Unrath auf dem bisher dazu benutzten Platze vor dem Osterthore.

Nachdem über den Platz am alten Wall, vor dem Osterthore, welcher bisher zum Ablagern von Schutt und Unrath benutzt wurde, anderweitig verfügt ist, wird hiemit von jetzt an das fernere Ablagern von Schutt und Unrath auf dem bezeichneten Platze verboten. Wer diesem Verbot entgegen handelt, verfällt in eine Strafe von 1 ℔ und hat derselbe außerdem das dort Abgelagerte auf seine Kosten wieder wegzuschaffen.

Bremen, den 20. Januar 1846.

Die Polizei-Direction.

3. Polizeiliche Verordnung wieder Mißhandlung der Pferde und sonstige Handlungen der Thierquälerei.

Die öfter wahrgenommene Mißhandlung von Pferden durch unmäßiges Beladen der Fuhrwerke veranlaßt die Polizei-Direction, den Fuhrleuten solches Ueberladen der Lastfuhrwerke, namentlich der Schlacht-, Stein-, Torf- und anderer Wagen dieser Art, hiemit bei angemessener Strafe zu untersagen.

Die Polizeibediensteten sind angewiesen, darauf, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde, sorgfältig Acht zu geben, und die Uebertretungen desselben, gleichwie sonstige Handlungen der Thierquälerei, vor welchen bei nachdrücklicher Strafe gewarnt wird, sofort anzuzeigen.

gen. Auch ist ein Jeder aus dem Publikum ersucht, der Unterzeichneten von den ihm in erwähnter Beziehung etwa vorkommenden Fällen Kunde zu verschaffen.

Bremen, am 22. Januar 1846.

Die Polizei-Direction.

---

4. Verordnung in Betreff der Annahme Holländischer Silbermünzen.

Die seit einigen Jahren stattgefundene Prägung Bremischer Silbermünzen scheint für den Bedarf des Verkehrs und für die Ausgleichung der in demselben vorkommenden Zahlungen hinreichende Mittel zu gewähren, und insofern weiterhin eine Vermehrung unserer Silbermünzen erforderlich erachtet werden sollte, so kann durch die getroffenen Einrichtungen jedes Bedürfniß derselben befriedigt werden.

Da nun aber seit einiger Zeit in dem öffentlichen Verkehre wiederum viele Holländische Silbermünzen erscheinen, die größtentheils abgenutzt oder beschnitten sind, mithin den vollen Werth nicht haben, wofür dieselben ausgegeben und angenommen werden, die Anhäufung solcher schlechten Münzsorten aber unser Gemeinwesen belästigt und mit erheblichem Verluste bedroht; so findet der Senat sich veranlaßt, in dieser Beziehung das Folgende zu verordnen:

1) Von der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sind die öffentlichen Cassen des Staats angewiesen, Holländische Silbermünzen überhaupt nicht mehr in Zahlung zu nehmen.

2) In dem sonstigen Verkehre steht einem Jeden das Recht zu, bei dem Empfange von Zahlungen die Annahme von Holländischen Gulden und andern Münzsorten dieses Gepräges zu verweigern und dürfen dieselben Niemandem aufgedrungen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats den 11. und bekannt gemacht den 13. Februar 1846.

---

5. Nachtrag zur Waaren-Mäkler- und Waaren-Agenten-Ordnung vom 29. December 1828, die Cavelingen in Auctionen betreffend.

---

Da Zweifel darüber entstanden sind, wie fern das der Waaren-Mäkler- und Waaren-Agenten-Ordnung angehängte Verzeichniß der Cavelingen auch bei öffentlichen Waaren-Verkäufen für Assecuradeurs Rechnung zur Richtschnur dienen solle, so verordnet der Senat hierdurch ausdrücklich:

Versteigerungen für Assecuradeurs Rechnung sind den Beschränkungen, welche zufolge der Waaren-Mäkler- und Waaren-Agenten-Ordnung vom 29. December 1828 bei öffentlichen Verkäufen von Manufactur- und Fabrikwaaren in Ansehung der Bildung der Cavelingen eintreten, nicht unterworfen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und publicirt am 16. Februar 1846.

---

6. Auf-

6. Aufforderung der Finanz=Deputation wegen der Eisenbahn=Anleihe.

Die Finanz=Deputation findet sich veranlaßt, die von ihr am 28. Juni v. J. erlassene Aufforderung zu Anleihen zum Behuf der Kosten der Eisenbahnanlage nach Hannover in Erinnerung zu bringen.

Zugleich ersucht sie alle Diejenigen, welche vorziehen möchten, ihre Capitalien nur auf einen bestimmten Zeitraum, etwa von fünf Jahren herzuleihen, eine desfallsige Anzeige,

zu welchem Betrage und unter welchen sonstigen Bedingungen sie dem Staate in dieser Weise ein Darlehn zu machen geneigt sind,

bei der Generalcasse der Stadt schriftlich oder mündlich machen zu wollen.

Es wird gebeten, diese Erklärung baldigst und wo möglich in den nächsten acht Tagen abzugeben, um die Finanz=Deputation in den Stand zu setzen, eine Verständigung über dieselbe ohne Zeitverlust herbeiführen zu können.

Bremen, den 21. Februar 1846.

Die Finanz=Deputation.

7. Polizeiliches Verbot der Abführung des zu den Gasbeleuchtungsanstalten benutzten Wassers durch die Straßen=Rönnen und Canäle.

In Folge vielfacher und begründet befundener Beschwerden sieht sich Unterzeichnete veranlaßt, hiemit bei nachdrücklicher Geldstrafe zu untersagen,

das

das zu den Gasbeleuchtungs-Apparaten benutzte Wasser in die Straßenrönnen und Canäle ablaufen zu lassen.

Bremen, den 12. März 1846.

Die Polizei-Direction.

---

8. Verordnung wegen der Freiheit der Aerzte, Wundärzte u. s. w. vom Sperrgelde.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß im Einverständnisse mit der Bürgerschaft die bestehende Einrichtung, wonach die zu Krankenbesuchen herbeigerufenen Aerzte und Wundärzte, sowie Diejenigen, welche deren Hilfe suchen, von Bezahlung des Sperrgeldes während der Nachtzeit befreit sind, auch auf die frühern Stunden der Thorsperre ausgedehnt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 27. und bekannt gemacht den 30. März 1846.

---

9. Bekanntmachung der Inspection der Mäkler, daß nach der Einverleibung von Texas auch rücksichtlich der dorthin zu expedirenden Passagiere die Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten seien.

Die unterzeichnete Inspection fühlt sich gedrungen die Rheder und Schiffsexpedienten darauf aufmerksam zu machen, wie nach den letzten Nachrichten aus Washington die Einverleibung von Texas mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfolgt ist, und demnach das in diesen Staaten bestehende Gesetz, daß bei Expeditionen von

von Passagieren nur zwei Passagiere auf fünf Tonnen nach der Größe des Schiffes expedirt werden dürfen, auch für die Häfen von Texas seine Anwendung finden wird.

Bremen, den 30. März 1846.

Die Inspection der Mäkler.

---

10. Bekanntmachung der Inspection der Mäkler, die Unterzeichnung der Schlußzettel betreffend.

---

Da schon mehrfach und namentlich in neuester Zeit Irrungen und processualische Weiterungen dadurch entstanden sind, daß Waaren-Mäkler, Waaren-Agenten und deren Gehülfen beim Ausstellen von Schlußzetteln sich eines Formulars bedienen, auf welchem ihr Name gedruckt ist, und dann die Schlußzettel nicht eigenhändig unterschreiben, dieses Verfahren aber keineswegs dem §. 47 der Waaren-Mäkler- und Waaren-Agenten-Ordnung vom 29. December 1828 entspricht, so sieht sich die Inspection der Mäkler veranlaßt, die Vorschrift des erwähnten §. 47 in Erinnerung zu bringen und darauf hinzuweisen,

„daß kein Waaren-Mäkler, Waaren-Agent oder Gehülfe einen Schlußzettel abgeben darf, bevor nicht derselbe von ihm eigenhändig unterschrieben worden ist.“

Die Inspection erwartet, daß es nur dieser Erinnerung zur Wiedereinführung der guten Ordnung bedürfe und sie dadurch der Nothwendigkeit, die §. 34 und 35 der gedachten Mäklerordnung in Anwendung zu bringen, überhoben werden wird.

Zu-

Zugleich erinnert die Inspection daran, daß nach §. 25 dieser Mäklerordnung nur die Schlußzettel beeidigter Gehülfen Beweiskraft haben, die der unbeeidigten Gehülfen aber nur dann gleiche Beweiskraft genießen, wenn der Mäkler oder Agent spätestens am zweiten Tage nach der Ausstellung die Richtigkeit des Inhalts nach vorgängiger Nachfrage bei den Contrahenten erfahren und binnen dieser Zeit die Schlußzettel als richtig mit seinem Namen eigenhändig versehen hat, daher jeder unbeeidigte Gehülfe den Mäkler oder Agenten, in dessen Geschäften er arbeitet, zeitig von jedem durch ihn abgeschlossenen Geschäfte in Kenntniß zu setzen hat, damit obiger Vorschrift nachgelebt werden könne.

Bremen, den 2. April 1846.

Die Inspection der Mäkler.

---

11. Polizeiliche Bekanntmachung, das Umherlaufen der Hunde betreffend.

Wiederholung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1845. S. d. V. von 1845. Nr. 13. S. 16.

---

12. Neue Krahn- und Wupper-Rolle.

Der Senat ist darauf aufmerksam gemacht worden, wie bei den vervollkommneten Einrichtungen für das Auf- und Absetzen der Güter an der Schlachte und Holzpforte manche Güter in der Krahn- und Wupper-Rolle vom 29. Januar 1835 billiger anzusetzen sein möchten. Er hat sich daher ver-

veranlaßt gesehen, auf deren zeitgemäße Verbesserung und Vervollständigung Bedacht zu nehmen, und desends eine erneuerte Rolle entwerfen zu lassen. Abdrücke derselben sind vom heutigen Tage an in der Schünemann'schen Buchdruckerei zu haben, und verordnet der Senat, daß diese hiemit für publicirt zu erachtende neue Krahn- und Wupper-Rolle, unter Aufhebung der frühern, mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten solle.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und publicirt am 8. April 1846.

---

## Krahn- und Wupper-Lohn
mit Inbegriff
des Abschläger-Geldes.

---

| | Groten. |
|---|---|
| Alaun, für 100 ℔ losen oder in Ballen oder Fässern | ½ |
| Amidam, für 1 Faß von 300 ℔ . . . . . . | 1½ |
| " " " 200 " . . . . . . | 1 |
| " " " 100 " und darunter . | ½ |
| Anis, für 1 Faß von 800 bis 1000 ℔ . . . | 4 |
| in kleinern Gebinden oder Ballen 100 ℔ Bto. | ½ |
| Arak, für 1 Legger von $^{60}/_{4}$ . . . . . . . . . | 5 |
| Größere nach Verhältniß. | |
| Baumwolle, Nord-Americanische für 1 Packen oder Ballen . | 2 |
| Süd-Americanische für 1 Ballen | 1 |
| Ostindische . . . " " | 1 |
| Westindische . . " " | 1 |
| Bier, für ein Oxhoft . . . . . . . . . . . | 2 |
| Andere Fusten nach Verhältniß. | |

Blech,

| | Gr. |
|---|---|
| **Blech**, für 1 Kiste von circa 100 ℔ . . . . . | 1/2 |
| (Eisenblech. S. Eisen.) | |
| **Bley**, für eine Molle von 70 bis 100 ℔ . . . . | 1/2 |
| „ „ Rolle . . . . . . . . . . . | 1 1/2 |
| **Bleiweiß**, Engl. für 1 Faß von 5 bis 600 ℔ . | 3 |
| Holl. „ „ „ 7 „ 900 „ . | 4 |
| **Bohnen**, weiße, für 1 Faß von 1000 bis 1200 ℔ Bto. | 6 |
| „ 1 Oxhoft . . . . . . . . | 4 |
| „ 1 Sack von 2 Scheffel . . | 1 1/2 |
| **Bouteillen**, leere, in Zucker-Fässern . . . . . | 4 |
| „ Caffee-Oxhoften . . . | 3 |
| „ Torfkörben . . . . . . | 2 |
| **Branntwein**, Spriet, für 1 Stück von 80 bis 90/4 | 7 1/2 |
| Cetter, „ „ „ 70 „ 80/4 | 6 |
| Bordeauxer für 1 Stück von 50 bis 60/4 . . . . . | 5 |
| für 1 Oxhoft . . . . . | 2 1/2 |
| **Braunroth**, für 1 Faß von 800 bis 1000 ℔ . | 4 |
| **Brunnen** (Mineral-) für 1/1 Kiste . . . . . . | 6 |
| „ 1/2 „ . . . . . . . | 3 |
| „ 1/4 „ . . . . . . . | 2 |
| **Brunnensteine**, für 1 Stück . . . . . . . | 1 |
| **Butter**, für 1/4 Tonne . . . . . . . . . . . | 1/2 |
| „ 1/8 „ . . . . . . . . . . . | 1/4 |
| **Cacao und Caffee**, für 1 Faß von 900 bis 1200 ℔ | 5 |
| „ 1 Oxhoft v. 600 bis 800 ℔ | 3 1/2 |
| „ 1 Tiersjes v. 400 bis 550 ℔ | 2 1/2 |
| „ 1 Quartjes v. 150 b. 200 ℔ | 1 1/2 |
| „ 1 Sack oder Ballen über 150 ℔ . . . . . . | 1 |
| „ 1 Sack bis 150 ℔ . . | 3/4 |

Camphor,

| | Gr. |
|---|---|
| Camphor, für 1 Kiste . . . . . . . . . . . | 1 |
| Canehl, für 1 Fahrdel . . . . . . . . . . . | 1 |
| Cardamomen, für 1 Kiste . . . . . . . . . . | 2 |
| „ 1 Ballen . . . . . . . . . | 1½ |
| Cassia Lignea, für 1/1 Kiste . . . . . . . . | ½ |
| „ ½ „ . . . . . . . . . | ¼ |
| „ 10 Gonjes . . . . . . . . | ½ |
| Cattun, für 1 Ballen . . . . . . . . . . . | 3 |
| Cement, für 1 Faß von 800 bis 1000 ℔ . . . | 4 |
| Kleinere nach Verhältniß. | |
| Cichorien, für 1 Faß von 5 bis 600 ℔ Brutto | 3 |
| Andere nach Verhältniß. | |
| Cichorien-Wurzel, für 1 Ballen von 200 bis 300 ℔ | 1½ |
| „ 1 „ „ 100 „ 200 „ | 1 |
| Cigarren, für ¼, ½ bis 1/1 Kiste . . . . | ¼ |
| „ 1 große Kiste: | |
| „ 100 ℔ . . . . . . . . . . . | ½ |
| Citronen, für 1 Kiste Malagaer . . . . . . . | 1 |
| „ ½, 1/1 Kiste Messinaer . . . . | ½ |
| Citronenschaalen, für 1 Ballen . . . . . . | 3 |
| Corinthen, für 1/1 Both von 2000 bis 2500 ℔ | 12 |
| „ ¾ „ „ 1600 „ 1800 „ | 9 |
| „ ½ „ „ 1200 „ 1500 „ | 6 |
| „ ⅓ „ „ 800 „ 1000 „ | 4 |
| „ ¼ „ „ 500 „ 600 „ | 3 |
| „ ⅛ „ „ 300 „ 400 „ | 2 |
| Eisen, für 1 Bund } insofern das Auf- und { | ¼ |
| „ 5 Stäbe } Absetzen verlangt wird { | ½ |
| Eisenblech, in losen Kisten à 100 ℔ . . . . . | ½ |
| Essig, für 1 Oxhoft . . . . . . . . . . . | 2½ |
| „ 1 Tiersjes . . . . . . . . . . | 1½ |

| | Gr. |
|---|---|
| Feigen, Malagaer, für 1 Faß . . . . . . . | 1 |
| Smirnaer, „ 1/1 Kiste . . . . . . . | 1 |
| „ 1/2 „ . . . . . . . | 1/2 |
| „ 4 Trommeln . . . | 1/2 |
| „ 2/1 und 4/2 Körbe . . | 1 |
| Felle, Kalb=, für 1 Ballen gegerbte . . . . . | 4 |
| „ 1 „ ungegerbte . . . | 2 |
| Fische, Stock= und Rund=, für 100 ℔ . . . . . | 1 |
| Fischbein, für 1 Packen von 1000 ℔ . . . . . | 4 |
| „ 1 „ „ 500 „ . . . . . | 2 |
| Flachs, für 1 Packen von 800 ℔ . . . . . . | 4 |
| Andere nach Verhältniß. | |
| Flaschen, (siehe Bouteillen.) | |
| Galmey, für 1 Faß von 1000 bis 1200 ℔ . . | 5 |
| Gallen, für 1 Tiersjes . . . . . . . . . . . | 1½ |
| „ 1 Sack . . . . . . . . . . . . | 1 |
| Garn, für 1 Faß von 3000 ℔ . . . . . . . . | 18 |
| „ 1 „ „ 2000 bis 2500 ℔ . . . | 12 |
| „ 1 „ „ 1600 „ 1800 „ . . . . | 9 |
| „ 1 „ „ 1200 „ 1500 „ . . . . | 6 |
| „ 1 Packen, wie Linnen. | |
| Genever, für 1 Kelder . . . . . . . . . . | 1/2 |
| „ 1 Demijohn. . . . . . . . . | 1/4 |
| „ 1 Oxhoft, wie Brannteweín. | |
| Glas, Hohl=, für 1 große Kiste . . . . . . . | 6 |
| „ „ 1 „ „ ca. 300 ℔ . . . | 3 |
| „ „ 1 Oberländ. Kiste . . . . . | 1½ |
| „ „ 1 Franz. und Engl. Kiste . . | 2½ |
| Fenster=, für 1 Kiste . . . . . . . . . | 1 |
| Glätte, für 1 Faß von 800 bis 1000 ℔ . . . . | 4 |

Grütze,

| | Gr. |
|---|---|
| Grütze, Buchweizen- und Hafer-, für 1 Sack von 2 Scheffel . . . . . . . . . . | 1½ |
| Gummi, 1 Oxhoft . . . . . . . . . . . . . | 3 |
| Haare, Pferde-, für 1 Faß von 1000 bis 1200 ℔ | 5 |
| " " 1 Packen von 800 " 1000 " | 5 |
| " " 1 Ballen " 200 " 300 " | 1½ |
| Hagel, (Schrot) für 1 Faß . . . . . . . . . | 2 |
| " 4 Säcke . . . . . . . . | 1 |
| Hanf, für 1 Packen von 1200 ℔ . . . . . . | 6 |
| - " 100 ℔ loser . . . . . . . . . . . | ½ |
| Andere nach Verhältniß. | |
| Manilla-, für 1 Packen . . . . . . . . | 1½ |
| Harz, für 1 Last von 12 Tonnen . . . . . . | 12 |
| " 1 Brod . . . . . . . . . . . . . | 1½ |
| Hausgeräthe, für 1 Fuder . . . . . . . . . | 24 |
| Häute, Buenos-Ayres-, für 3 Stück . . . . . | 1 |
| leichtere " 6 " . . . . . | 1 |
| Pferde-, " 4 " . . . . . | 1 |
| Ochsen- und Kuh-, " 1 " . . . . . (gesalzene.) | ¼ |
| Heeringe, für 1 Last von 12 Tonnen . . . . | 12 |
| Holz, Roth-, Blau-, Gelb-, Pock- rc. für die Last von 4000 ℔ . . . . . | 20 |
| Mahagoni-, in Blöcken unter 2000 ℔ die Last v. 4000 ℔, den Cubik-Fuß zu 50 ℔ angenommen | 36 |
| gemahlenes, 1 Ballen . . . . . . . . . | 3 |
| Cedern-, (wildes und edeles) für 100 ℔ . . | ½ |
| Honig, für 1 Last von 12 Tonnen . . . . . | 12 |
| " 1 Oxhoft . . . . . . . . . . . . | 2½ |
| " 1 Tiersjes . . . . . . . . . . . | 1½ |

| | Gr. |
|---|---|
| Hopfen, für 1 Ballen | 3 |
| Americanischer, für 1 Ballen | 1 |
| Hornspitzen, für 1 Faß | 5 |
| Kleinere nach Verhältniß. | |
| Hörner, Ochsen-, für 100 Stück | 2 |
| Bocks-, „ 1 Korb | 2 |
| Indigo, für 1 Kiste | 2 |
| „ 1 Serone | 1 |
| Ingwer, in Säcken, wie Caffee. | |
| eingemachter, für 1 Kiste | 1/2 |
| Juchten, für 1 Pack | 4 |
| Kakao und Kaffee, s. Cacao und Caffee. | |
| Kalk, für 1 Oxhoft | 2 1/2 |
| Kampfer, s. Camphor. | |
| Kanehl, s. Canehl. | |
| Kardamomen, s. Cardamomen. | |
| Kassien Rinde, s. **Cassia Lignea.** | |
| Kattun, s. Cattun. | |
| Käse, Weender- u. Holl. Rohm-, für 100 ℔ | 2 |
| Kleine Edammer für 100 ℔ | 2 |
| Kleesaamen, für 1 Ballen | 1 1/2 |
| Knikker, für 1 Faß von 1200 ℔ | 6 |
| Kleinere nach Verhältniß. | |
| Korinthen, s. Corinthen. | |
| Korkholz, für 100 ℔ | 3/4 |
| Krapp, für 1 Faß von 800 bis 1000 ℔ | 4 |
| Kreide, für 1 Oxhoft | 2 1/2 |
| lose, in Stücken für 100 ℔ | 1/2 |
| gemahlene, für 1 Oxhoft | 3 |

| | Gr. |
|---|---|
| Kümmel, für 1 Faß von 800 bis 1000 ℔ . . | 4 |
| In kleineren Gebinden und Ballen, für 100 ℔ Brutto . . . . . . . | ½ |
| Kupfer, für 1 Block . . . . . . . . . . | 1½ |
| in Platten, für 4 Stück . . . . . . | 1 |
| für 1 Kiste von 800 bis 1000 ℔ . . | 4 |
| Kleinere im Verhältniß des Gewichts. | |
| in Packen für 100 ℔ . . . . . | ½ |
| Lachs, für 1 Last von 12 Tonnen . . . . . . | 12 |
| Laberdan, für 1 Last von 12 Tonnen . . . | 12 |
| Lackmus, für 1 Oxhoft . . . . . . . . . | 2½ |
| Laken, von Hull, für 1 großen Packen . . . | 12 |
| Kleinere nach Verhältniß. | |
| Lackritzen, für 1 Kiste . . . . . . . . . . | 1 |
| Leder, für 1 große Rolle oder Packen . . . . | 4 |
| Leim, für 1 Faß von 800 bis 1000 ℔ . . . | 4 |
| Leinen, für 1/1 Packen von 80 Stück Bleichtuch<br>weiße „ 1/1 „ „ 40 „ Legge-Leinen | 8 |
| „ ½ „ „ 60 „ Bleichtuch<br>„ ½ „ „ 30 „ Legge-Leinen | 6 |
| „ ⅓ „ „ 40 „ Bleichtuch<br>„ ⅓ „ „ 20--25 St. Legge-Leinen | 4 |
| „ ¼ „ „ 20—30 „ Bleichtuch<br>„ ¼ „ „ 12—16 „ Legge-Leinen<br>30 Stück Heeden-Leinen | 3 |
| in Kisten: | |
| Osnabrücker, Weser- und Stiege-Leinen für 1 Kiste | 4 |
| Schlesische, Sächsische u. Bielefelder „ 1 „ | 2 |
| Andere nach Verhältniß. | |
| für 1 Oberl. Packen von 51 Stück . . . | 12 |
| „ 1 Rolle . . . . . . . . . . . . | 5 |
| „ ½ Bolten . . . . . . . . . . . | 3 |

Leinsaamen,

Gr.

Leinsaamen, für 1 Last von 12 Tonnen . . 12
in Säcken zu 100 ℔ Bto. . . . ½
Lichte, Russische, für ⅟₁ oder ½ Kiste . . . . 1
Lumpen, für 1 Ballen . . . . . . . . . . 2
" 1 Sack . . . . . . . . . . . . 1½
Lohe, für 1 großen Sack . . . . . . . . . . 3
Mandeln, für 1 Faß von 600 bis 800 ℔ . . 3½
" 1 Ballen von 600 ℔ . . . . . 3
" 1 " " 150 bis 200 ℔ . 1
Marrels, für 1 Faß von 1200 ℔ . . . . . . 6
Matten, Archangelsche, für 4 Bund . . . . . 1
Petersburger " 6 " . . . . . 1
Mehl, Amerikan. für ⅟₁ oder ½ Faß . . . . . 1
und Kleye, für 1 Sack von 2 Scheffel . 1½
Mennige, für 1 Faß von 600 bis 800 ℔ . . 3
Mineral-Wasser, s. Brunnen.
Nägel, für 1 Faß von 800 bis 1000 ℔ . . . . 4
Kleinere nach Verhältniß.
Nelken, für 1 Kiste . . . . . . . . . . . . 2
" 1 Ballen oder Gonjes . . . . . . 1
" 1 Faß . . . . . . . . . . . . . 3
Oel, für ⅟₁ Both von 2000 ℔ . . . . . . . 12
" ¾ " " 1600 bis 1800 ℔ . . 9
" ½ " " 1200 " 1500 " . . 6
" ⅓ " " 1000 " 1200 " . . 5
" ¼ " " 700 " 900 " . . 4
" ⅛ " " 300 " 400 " . . 2
" 1 Pipe . . . . . . . . . . . . . 4½
" 1 Oxhoft . . . . . . . . . . . . 2½
Hanf-, für 1 Pipe . . . . . . . . . . 4½
Lein- und Rüb-, für 1 Quardeele . . . 3½

Oelkuchen,

| | Gr. |
|---|---|
| Oelkuchen, für 100 ℔ . . . . . . . . . . . . | ½ |
| Ocker, für 1 Faß von 800 bis 1000 ℔ . . . . | 4 |
| Oefen, für einfache, von 6 Platten . . . . . . | 3 |
| " doppelte . . . . . . . . . . . . . . | 4 |
| " dreifache . . . . . . . . . . . . . | 5 |
| oder 1 Last von 4000 ℔ . . . . . | 30 |
| alte, in Stücken, für 1 Last von 4000 ℔ | 24 |
| Orlean, für 1 Oxhoft . . . . . . . . . . . . | 2½ |
| Orangen, für 1/1 Kiste . . . . . . . . . . . | 2 |
| " ½ " . . . . . . . . . . . | 1 |
| Messina, für 1 Kiste über 100 ℔ Bto. | 1 |
| unter 100 ℔ Bto. | ½ |
| Orangenschaalen, für 1 Ballen . . . . . | 3 |
| Oxhofte, ledige, für 1 Stück . . . . . . . . | ½ |
| Papier, für 1 Ballen von 10 Ries . . . . . | 2 |
| " 1 " " 5 " . . . . . | 1 |
| Pech, für 1 Last von 12 Tonnen . . . . . . . | 12 |
| Perlgerste, Oberl., für 1 Ballen . . . . . . | 1½ |
| Holl., " 1 Sack . . . . . . . | 1 |
| Pfeffer, Engl. für 1 Ballen von 300 ℔ . . . . | 1½ |
| dito Staub für 1 Sack bis zu 100 ℔ . . . | ½ |
| " 1 " " " 150 " . . . | ¾ |
| Amerik. " 1 " . . . . . . . . . . . | 1 |
| Pfeifen, (irdene) für 1 Kiste von 18—20 Groß | 4 |
| " 1 " " 9—10 " | 3 |
| " 1 Tonne . . . . . . . . | 2 |
| " 5 Körbe . . . . . . . . | 1 |
| Pfeifen-Thon, für 8 Stück . . . . . . . . | 1 |
| " 1 Faß von 1000—1200 ℔ | 5 |

| | Gr. |
|---|---|
| Pflaumen, für 1 Faß . . . . . . . . . . | 2 |
| " 1/1 oder 1/2 Kiste . . . . . . | 1/2 |
| Piement, für 1 Faß . . . . . . . . . . . | 4 1/2 |
| " 1 Oxhoft . . . . . . . . . . | 3 |
| " 1 Tiersjes . . . . . . . . . . | 2 |
| " 1 Quartjes . . . . . . . . | 1 1/2 |
| " 1 Sack bis 150 ℔ . . . . . . | 3/4 |
| " 1 " " 100 " . . . . . . | 1/2 |
| Pipen, ledige, für 1 Stück . . . . . . . . . | 3/4 |
| Pottasche, Petersburger, für 1 Faß . . . . . | 4 |
| Finnländische, für 1 " . . . . . | 2 |
| Andere nach Verhältniß. | |
| Pottloh, für 1 Faß von 300—400 ℔ . . . . . | 2 |
| Quardeelen, ledige, für 1 Stück . . . . . . | 3/4 |
| Quercitron-Rinde, für 1 Faß von 1200 bis 1500 Bto. . . . . . . | 6 |
| Andere nach Verhältniß. | |
| Rhabarber, für 1 Kiste . . . . . . . . . . | 1 |
| Reis, für 1 Faß . . . . . . . . . . . . . . | 2 1/2 |
| " 1/2 " . . . . . . . . . . . . . . | 1 1/2 |
| " 1 Sack über 150 ℔ . . . . . . . . | 1 |
| " 1 " bis 150 " . . . . . . . . | 3/4 |
| Rohr, Stuhl-, für 100 Bund . . . . . . . . . | 5 |
| Kamm-, " 1 " . . . . . . . . . | 1/2 |
| Rosinen, Smirnaer, für 1 Faß von circa 300 ℔ | 1 1/2 |
| Malagaer, " 1/1 " . . . . . . . . | 1 |
| " 1/2 " . . . . . . . . | 1/2 |
| " 1 Korb . . . . . . | 1/2 |
| " 4/1 Kisten . . . . . . | 1 |
| " 4/2 " oder } " 8/4 " } . . | 6 1/2 |
| " 1 Topf . . . . . . . | 1/2 |

Rum,

| | Gr. |
|---|---|
| Rum, für 1 Faß . . . . . . . . . . . . . . | 5 |
| Rum=Fässer, ledige, für 1 Stück . . . . . . | 3/4 |
| Sago, Mehl, für 1 Kiste . . . . . . . . . . . | 1 |
| " 1 Sack oder Ballen . . . | 1 |
| " 1 " bis 140 ℔ . . . . . . | 1 |
| " 1 Kiste oder Faß . . . . . | 1 |
| Salpeter, für 1 Faß von 1200 ℔ . . . . . | 6 |
| " 1 Ballen . . . . . . . . . . | 1 |
| Salz, für 1 Tonne oder 1 Sack von 2 Scheffel | 1½ |
| Sandel, für 1 Faß . . . . . . . . . . . . . | 4 |
| Sardellen, für 1 Anker . . . . . . . . . . | 1 |
| " ½ " . . . . . . . . . . . . | ½ |
| Schachtel=Fässer, für 1 Faß . . . . . . . | 6 |
| Schaar=Säcke . . . . . . . . . . . . . . . . | 4 |
| Schinken, für 1 Faß . . . . . . . . . . . | 4 |
| " 1 Oxhoft . . . . . . . . . . | 3 |
| " lose, 12 Stück . . . . . . . . | 1 |
| Schrot, s. Hagel. | |
| Sumack, für 1 Ballen oder Sack . . . . . . | 1 |
| Schwefel, für 1 Faß von 800—1000 ℔ . . . . | 4 |
| Triester, für 1 Kiste von 300 ℔ . . . | 2 |
| " 1 " " 150 " . . . | 1 |
| " 1 Ballen von 140—200℔ | 1 |
| " loser für 100 ℔ . . . . | ½ |
| Schweinsborsten, für 1 Faß von 800 bis 1000℔ | 4 |
| Kleinere nach Verhältniß. | |
| Segeltuch, für 1 Packen von 2 Stück . . . . | ½ |
| Seife, für 1 Last von 12 Tonnen . . . . . . | 12 |
| " 1 Fäßl. im Durchschnitt . . . . . | ½ |
| weiße, für 1 Kiste von 100—150℔ Bto. | 1 |
| " 1 " bis 300 ℔ . . . . | 1½ |
| Andere nach Verhältniß. | |
| Engl., für 1 Kiste . . . . . . . . . | ½ |

| | Gr. |
|---|---|
| Senfsaamen, für 1 Ballen | 1½ |
| Sirub, für 1 Faß von 1200—1500 ℔ | 6 |
| „ 1 „ „ 600— 700 „ | 3½ |
| „ 1 Tonne von 500—600 ℔ Bto. | 3 |
| Soda, für 1 Ballen von 600—800 ℔ | 5 |
| lose, für 100 ℔ | ½ |
| gemahlene, für 1 Faß von 1900—2000 ℔ Bto. | 10 |
| Stahl, für 1 Faß von 500—600 ℔ | 3 |
| „ 1 „ bis 150 ℔ | ¾ |
| Andere nach Verhältniß. | |
| „ 1 Kiste oder Bündel | 1 |
| Steingut, für 1 Zucker-Faß | 5 |
| „ 1 Korb | 3 |
| Talg, für 1 Faß von 700—900 ℔ | 4 |
| „ 1 „ „ 400—500 „ | 2½ |
| Taback, für 1 Faß von 2000—2200 ℔ | 10 |
| „ 1 „ „ 1800—2000 „ | 9 |
| „ 1 „ „ 1200—1500 „ | 6 |
| „ 1 Packen von 600 ℔ | 3 |
| „ 10 Rollen | 1 |
| Maryland, für 1 Faß | 4 |
| Virgini, „ 1 „ } Kentucki, „ 1 „ } | 6 |
| Portorico, „ 1 Packen | ¾ |
| Cuba, für 1 Serone | ½ |
| „ „ 1 Kiste bis zu 400 ℔ | 2 |
| Domingo, für 1 Serone | ½ |
| „ 1 Kiste bis zu 400 ℔ | 2 |
| Brasil., „ 1 Rolle | 2 |
| Amersforter, „ 1 Korb von 1200 ℔ | 6 |
| Oberländischer, für 1 Faß | 5 |
| „ 1 Ballen à 100 ℔ | ½ |

Taback,

| | Gr. |
|---|---|
| **Taback**, Canaster, für 1 Korb . . . . . . . . | ½ |
| Carotten, „ 1 Faß von 1200—1500 ℔ | 6 |
| fabricirter, für 1 Torfkorb . . . . . | 2 |
| Stengel, „ 1 Faß . . . . . . . . | 5 |
| „ 1 Packen von 800—1000 ℔ | 5 |
| „ 1 „ „ 400— 600 „ | 3 |
| „ 1 „ „ 200— 300 „ | 2 |
| **Tiegel**, (Schmelz-Tiegel) | |
| für 1 Faß von 1200—1500 ℔ . . . . | 6 |
| „ ½ „ . . . . . . . . . . . . . . . | 3 |
| **Töpfe**, eiserne, für 5 Stück . . . . . . . . . . | 1 |
| **Terpentin**, dicken, für 1 Oxhoft . . . . . . | 3 |
| Oel „ 1 Faß von 1000—1200 ℔ | 6 |
| „ 1 Korb . . . . . . . . | 1½ |
| Andere Gebinde nach Verhältniß. | |
| **Thee**, für 1/1 Kiste . . . . . . . . . . . . . | 2 |
| „ ½ „ . . . . . . . . . . . . . | 1½ |
| „ ¼ „ . . . . . . . . . . . . . | 1 |
| „ 1/8 „ . . . . . . . . . . . . . | ½ |
| „ 4/32 „ oder / „ 4/64 „ } . . . . . . . . . . . . | 1 |
| **Theer**, für 1 Last von 12 Tonnen . . . . . | 12 |
| **Thran**, „ 1 „ „ 12 „ . . . . . | 12 |
| „ 1 Faß „ 1900 bis 2000 ℔ . . | 10 |
| „ 1 „ „ 1600 „ 1900 „ . . . | 9 |
| „ 1 „ „ 1200 „ 1500 „ . . . | 6 |
| „ 1 „ „ 1000 „ 1200 „ . . . | 5 |
| „ 1 Pipe . . . . . . . . . . . . . | 4½ |
| „ 1 Quardeele . . . . . . . . . . | 3½ |
| Andere Gebinde nach Verhältniß. | |
| **Twist**, für 1 Ballen von 600 bis 1000 ℔ . . . | 5 |

Vitriol,

| | Gr. |
|---|---|
| Vitriol, für 1 Faß von 1600 bis 1800 ℔ | 9 |
| „ 1 „ „ 1200 „ 1500 „ | 6 |
| „ 1 „ „ 1000 „ 1200 „ | 5 |
| Oberländischer, für 1 Faß | 4 |
| Oel, für 1 Korb | 1½ |
| Wachs, für 1 Faß von 800 bis 1000 ℔ | 4 |
| Wachholderbeeren, für 1 Faß | 4 |
| „ 1 Sack von 2 Scheffel | 1 |
| Waid, für 1 Faß | 1 |
| „ 1 Ballen von 150 ℔ Bto. | 1 |
| Wallfischbarden, für 1 Packen von 1000 ℔ | 5 |
| „ ½ „ „ 500 „ | 2½ |
| Wau, für 1 Ballen | 2 |
| Weedasche, für 1 Faß von 1000 bis 1200 ℔ | 5 |
| „ 1 Tonne | 2½ |
| Wein, für 1 Stück von 6 Oxhoft | 24 |
| „ 1 „ „ 5 „ | 18 |
| „ 1 „ „ 4 „ | 14 |
| „ 1 „ „ 3 „ | 9 |
| „ 1 „ „ 2½ „ | 7 |
| „ 1 Both | 6 |
| „ 1 Pipe | 5 |
| „ 1 Picardon | 4 |
| „ 1 Trommel | 3 |
| „ 1 Oxh. Bayonner | 3 |
| „ 1 „ Bordeauxer | 2½ |
| „ ½ „ | 1½ |
| „ 1 Kiste von 50 Bouteillen | 1 |
| „ 1 „ „ 24 „ | ½ |
| „ 1 „ „ 12 „ | ¼ |
| Weinstein, für 1 Faß von 800 bis 1000 ℔ | 4 |

Wolle,

| | | | Gr. |
|---|---|---|---|
| **Wolle**, für 1 großen Sack von | 400 bis | 600 ℔ . | 6 |
| " 1 mittel " " | 250 " | 350 " . | 4 |
| " 1 kleinen " " | 150 " | 200 " . | 3 |
| **Zinn**, für 1 Block . . . . . . . . . . . . | | | 2 |
| " 1 " Ostindisches . . . . . . | | | ½ |
| **Zucker**, rohe, für 1 Faß von | 3000 bis | 3300 ℔ . | 24 |
| " " 1 " " | 2700 " | 2900 " . | 18 |
| " " 1 " " | 2400 " | 2600 " . | 14 |
| " " 1 " " | 1900 " | 2300 " . | 12 |
| " " 1 " " | 1600 " | 1800 " . | 9 |
| " " 1 " " | 1200 " | 1500 " . | 6 |
| " " 1 " " | 800 " | 1200 " . | 5 |
| Brasil., für 1 Kiste von | 1600 " | 2000 " . | 12 |
| " 1 " " | 1100 " | 1500 " . | 9 |
| " 1 " " | 800 " | 1000 " . | 6 |
| Havanna, " 1 " . . . . . . . . . . | | | 2 |
| raffinirter, für 1 Faß . . . . . . . . | | | 5 |
| " 1 Oxhoft . . . . . . . | | | 3 |
| Candis, für 1/1 oder 2/2 Kisten oder 2 Körbe | | | ½ |
| Melis, in losen Broden, für 100 ℔ . . | | | ½ |
| **Zwetschen**, für 1 Faß von | 1000 bis | 1200 ℔ . | 6 |
| " 1 Oxh. . . . . . . . . . . | | | 3 |
| " 1 Zweischeffelsack . . . . . . | | | 1½ |

---

**Waaren**, welche in dieser Rolle nicht benannt, ½ ℛ für 100 ℔ Bto.

---

Tabelle

# Tabelle für Holz,

den Cubic-Fuß zu 50 ℔ angenommen.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ein | Stück | von | 2000 ℔ | — fl. | 8 | kr. |
| " | — | " | 3000 " | — " | 16 | " |
| " | — | " | 4000 " | — " | 24 | " |
| " | — | " | 5000 " | — " | 36 | " |
| " | — | " | 6000 " | — " | 48 | " |
| " | — | " | 7000 " | — " | 68 | " |
| " | — | " | 8000 " | 1 " | 24 | " |
| " | — | " | 9000 " | 1 " | 56 | " |
| " | — | " | 10000 " | 2 " | 24 | " |
| " | — | " | 11000 " | 2 " | 68 | " |
| " | — | " | 12000 " | 3 " | 48 | " |
| " | — | " | 13000 " | 4 " | 24 | " |
| " | — | " | 14000 " | 5 " | 8 | " |
| " | — | " | 15000 " | 5 " | 36 | " |
| " | — | " | 16000 " | 6 " | 48 | " |

Wiegt ein solches Stück unter 2500 ℔, so wird nur für 2000 ℔, wiegt es über 2500 ℔, so wird für 3000 ℔ bezahlt, wiegt es aber 2500 ℔, so werden die Preise von 2000 und 3000 ℔ zusammen addirt und zur Hälfte getheilt u. s. w.

---

Tabelle

## Tabelle für Steine und Eisen.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ein | Stück | von | 2000 | ℔ | — | fl. | 12 | kr. |
| „ | — | „ | 3000 | „ | — | „ | 24 | „ |
| „ | — | „ | 4000 | „ | — | „ | 36 | „ |
| „ | — | „ | 5000 | „ | — | „ | 54 | „ |
| „ | — | „ | 6000 | „ | 1 | „ | — | „ |
| „ | — | „ | 7000 | „ | 1 | „ | 30 | „ |
| „ | — | „ | 8000 | „ | 2 | „ | — | „ |
| „ | — | „ | 9000 | „ | 2 | „ | 48 | „ |
| „ | — | „ | 10000 | „ | 3 | „ | 36 | „ |
| „ | — | „ | 11000 | „ | 4 | „ | 30 | „ |
| „ | — | „ | 12000 | „ | 5 | „ | 36 | „ |
| „ | — | „ | 13000 | „ | 6 | „ | 36 | „ |
| „ | — | „ | 14000 | „ | 7 | „ | 48 | „ |
| „ | — | „ | 15000 | „ | 8 | „ | 18 | „ |
| „ | — | „ | 16000 | „ | 10 | „ | — | „ |

Wobei es im Uebrigen bei der Bestimmung bleibt, daß ein Cubicfuß Stein zu einem Gewichte von 110 ℔ und ein Cubicfuß Eisen zu 410 ℔ angenommen wird, auch wenn ein solches Stück unter 2500 ℔ wiegt, nur für 2000 ℔, wenn es über 2500 ℔ wiegt für 3000 ℔ bezahlt, wenn es aber 2500 ℔ wiegt, der Zahlungssatz von 2000 ℔ und 3000 ℔ zusammen addirt und zur Hälfte getheilt wird u. s. w.

—●●●●●●—

13. Bekanntmachung der Militair-Deputation wegen der Reserve und der Ersatzmannschaft aus den Wehrpflichtigen des Jahres 1826.

Die Militair-Deputation bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß von den diesjährigen Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1826 keiner der Ausgeloosten zur Ergänzung der Reserve einberufen werden wird, weil in Gemäßheit der neuen Anordnungen, die zufolge der Verordnung vom 27. October v. J. getroffen sind, sich eine hinreichende Anzahl von Freiwilligen gemeldet hat.

Dagegen gehören zu der Ersatzmannschaft, die nach den Bundesmilitairgesetzen zunächst zum Ersatz in Bereitschaft zu halten ist, Diejenigen, welche bei der Ausloosung die Nummern 1—47 gezogen haben. Wenn sie daher auch noch zur Zeit nicht zum Uebungsdienst einberufen werden, so haben sie sich doch gefaßt zu halten, erforderlichen Falls gleich einzutreten, und dürfen deshalb, wenn sie sich von hier eine Zeitlang entfernen wollen, nicht versäumen, vorher um Urlaub nachzusuchen.

Bremen, den 25. April 1846.

Die Militair-Deputation.

—————

14. Verordnung in Betreff der fremden Arbeiter an der Eisenbahn und am Bahnhofe.

Da sich zu den Arbeiten bei dem Bau der Eisenbahn hieselbst viele Ausländer einfinden werden, so werden vom Senate wegen deren Legitimation und Beaufsichtigung folgende Vorschriften erlassen und hiemit bekannt gemacht:

1) Jeder

1) Jeder ausländische Arbeiter bei der Eisenbahn und dem Bahnhofe, der im Bremischen Gebiete oder in der Stadt und den Vorstädten sein Quartier nehmen will, muß innerhalb 24 Stunden eine Aufenthaltskarte nachsuchen, welche unentgeltlich von der Polizei-Direction oder den Landherren ertheilt werden wird.

2) Diese Aufenthaltskarten sollen nur ertheilt werden, wenn der Arbeiter

a) einen ordnungsmäßigen Paß, ein Wanderbuch oder einen ihm bereits von einer Hannoverschen Behörde ertheilten Zulassungsschein vorzeigen wird, und

b) zugleich nachweiset, daß er als Arbeiter bei den Arbeiten an der Eisenbahn oder dem Bahnhofe im hiesigen Staate zugelassen ist, oder werden soll.

3) Die Arbeitsaufseher haben unter der Karte zu bemerken, daß der Arbeiter zugelassen ist und hat sie nur Gültigkeit, wenn diese Bemerkung beigefügt worden.

4) Es ist allen Einwohnern sowohl in der Stadt und den Vorstädten als im Gebiete bei Einem Thaler Strafe untersagt, einen ausländischen Arbeiter in's Quartier zu nehmen, wenn er ihm nicht eine solche Aufenthaltskarte vorzeiget.

5) Die Arbeitsaufseher haben eine Liste der zur Arbeit zugelassenen fremden, d. h. nicht dem Bremischen Staate angehörenden Arbeiter, dem Polizeiwachtmeister zu behändigen, welche wöchentlich mit ihm revidirt werden muß.

6) Die Liste muß den Namen und Geburtsort der Arbeiter enthalten und ist jederzeit durch Beifügung der

Hin-

Hinzugekommenen und Ausstreichen der Entlassenen vollständig zu erhalten.

7) Wenn ein Arbeiter entlassen worden, so ist dieses von dem Arbeitsaufseher unter dessen Aufenthaltskarte mit Beifügung des Tags der Entlassung zu bemerken.

8) Jeder Entlassene muß in den nächsten 48 Stunden nach seiner Entlassung sich aus hiesiger Stadt und Gebiet, bei Vermeidung der Verhaftung, Bestrafung und der Abführung in seine Heimath entfernen.

9) Seine Legitimationspapiere sollen ihm gegen Zurücklieferung der Aufenthaltskarte, worauf seine Entlassung bemerkt ist, zurückgegeben werden.

10) Jeder Hausbewohner, welcher einen entlassenen Arbeiter, nachdem ihm dessen Entlassung zur Kunde gekommen, weiter in Quartier nimmt oder behält, verfällt in Einen Thaler Strafe.

11) Da diese Verordnung nur die Arbeiter an der Eisenbahn und an dem Bahnhofe betrifft, so wird dadurch in den bestehenden Anordnungen wegen sonstiger Fremden nichts geändert.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 24. und bekannt gemacht den 27. April 1846.

---

15. Verordnung in Betreff Herabsetzung des Waagelohns und Ermäßigung der Wuppertaxe für Privatkrähne.

Nachdem bei Gelegenheit der erneuerten Verpachtung der öffentlichen Wuppen und der mit einigen derselben verbundenen Waage-Anstalten, durch Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft verschiedene Modificationen der hinsichtlich derselben bestehenden Einrichtungen be-

beliebt worden, so werden dieselben hiedurch nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht.

1) Der in der Verordnung vom 24. April 1824 festgesetzte Waagelohn von einem halben Groten für jeden Centner von 100 Pfund Bremer Gewicht ist bis auf Weiteres auf die Hälfte oder auf ¼ Groten für 100 Pfund ermäßigt.

2) Den Eigenthümern von Privatkrähnen am Neustadtsdeiche ist die Benutzung derselben zum Auf- und Absetzen, sowohl ihrer eigenen Güter als solcher, welche dritten Personen gehören, gegen Entrichtung eines Viertels der tarifmäßigen Wuppertaxe an den Staat gestattet; jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) Die Aufsicht und Controlle über die an solchen Privatkrähnen oder auf sonstige Weise auf- oder abzubringenden Güter ist dem Pächter des Krahns an der Häschenstraße übertragen, und es dürfen daher keine Entladungen an demselben eher vorgenommen werden, ehe diesem der Loßzettel und der Steuermannszettel über das zu entladende Schiff behändigt sind. Nicht minder hat, wenn ein Privat-Krahn zum Absetzen benutzt worden, der Eigenthümer die Verpflichtung, sofort nach Beendigung des Absetzens dem Krahnpächter eine Aufgabe der abgesetzten Güter zuzustellen, um diese in seinem Register notiren zu können.

b) Der Krahnpächter ist verpflichtet, falls dieser Vorschrift zuwider eine Entladung vorgenommen werden sollte, ehe ihm durch Zustellung des Loßzettels und Steuermannszettels dieselbe

zur

zur Kunde gebracht ist, oder wenn bei der Entladung es sich ergeben sollte, daß sich unter der Ladung Güter befinden, die im Steuermannszettel nicht aufgeführt sind, dies dem vorsitzenden Herrn des Schlachtdepartements unverweilt zum Behufe der Untersuchung und den Umständen nach Verhängung geeigneter Ordnungsstrafe zur Anzeige zu bringen.

c) Der Krahnpächter wird die Eincassirung des der Staatscasse für das Aufbringen von Gütern, die sich nicht der öffentlichen Krähne bedient haben, zu entrichtende ein Viertel der Wuppertaxe besorgen und werden die Eigenthümer dieser Privatkrähne, von denen diese Zahlung zu leisten ist, dieselbe auf an sie gelangende Aufforderung ohne Zögerung entrichten, um eine anderweitige Beitreibung auf ihre Kosten zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und publicirt den 4. Mai 1846.

---

16. Verordnung in Betreff der Zahl der mit von Bremen expedirten Schiffen zu befördernden Passagiere, sowie der Beschaffenheit und Verproviantirung der Passagierschiffe.

---

Durch die Verordnungen vom 8. April 1840, 6. Juni 1842 und 30. Mai 1845 ist bereits darauf Bedacht genommen, denjenigen Auswanderern, welche mit den von Bremen aus expedirten Schiffen befördert werden, eine zweckmäßige Einrichtung für ihre Ueberfahrt und thunlichste Sicherheit für die Erreichung ihres Bestimmungsorts und für eine gute Behandlung

handlung auf der Reise zu gewähren, und durch das Bestreben der Rheder und Correspondenten, für das Beste der Auswanderer zu sorgen, so wie durch das freundliche Benehmen der Capitains gegen die Passagiere während der Reise, hat Bremen sich in erfreulicher Weise einen guten Ruf beim Transport der Auswanderer erworben, welchen aufrecht zu erhalten jeder dabei Betheiligte sich bestreben wird.

Obgleich nach den bisherigen Erfahrungen der Senat wohl erwarten darf, daß auch fernerhin zu Beschwerden keine Ursache vorhanden sein wird, so hat Er doch zu weiterer Ausführung der in den früheren Verordnungen enthaltenen Vorschriften und noch größerer Sicherstellung der Auswanderer einige weitere Bestimmungen für nöthig erachtet, und wird daher hierdurch für alle Schiffe, mit welchen wenigstens fünf und zwanzig Passagiere befördert werden, das Folgende verordnet:

§. 1.

In Ansehung der Zahl der zu verschiffenden Passagiere bedarf es zwar für die nach einem Hafen der Vereinigten Staaten von Amerika zu expedirenden Schiffe für jetzt keiner Vorschriften, da schon durch die dortigen Gesetze einer Ueberfüllung der Schiffe genügend vorgebeugt ist.

Dagegen wird in Betreff der nach andern überseeischen Häfen bestimmten Schiffe hierdurch festgesetzt:

a) die Zahl der mitzunehmenden Passagiere richtet sich nach dem Tonnengehalte des Schiffs und darf in keinem Falle mehr als Eine Person auf zwei Tonnen gerechnet betragen;

b) ist für das Schiff ein amerikanischer Meßbrief vorhanden, so wird die darin angeführte Tonnen-

zahl

zahl zum Grunde gelegt, sonst aber wird die Messung nach den in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Vorschriften vorgenommen, und darnach die nicht zu überschreitende Zahl der Passagiere berechnet;

c) bei dieser Berechnung der Zahl der Passagiere wird zwischen Erwachsenen und Kindern, so wie zwischen Cajüts- und Zwischendecks-Passagieren kein Unterschied gemacht;

d) die Nachweisung wegen des Tonnengehalts des zur Einnahme von Passagieren bestimmten Schiffs ist, bevor Letztere an Bord gehen, der Inspection der Mäkler einzureichen.

§. 2.

In Schiffen ohne feste Zwischendecks-Balken ist das Zwischendeck so einzurichten, daß es unter den Balken mindestens eine Höhe von 5 Fuß 6 Zoll hat.

§. 3.

Der Rheder oder Correspondent des Schiffs ist verpflichtet:

a) dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem für die beabsichtigte Reise und den gedachten Zweck völlig tüchtigen Zustande sich befinde und vorschriftsmäßig mit gesundem, haltbarem und hinreichendem Proviant versehen werde, und

b) sich mit den erforderlichen Bescheinigungen zu versehen, und solche der Inspection der Mäkler zu rechter Zeit einzuliefern.

Ist das Schiff von dem Rheder oder Correspondenten einem Dritten mittelst eines Befrachtungs-Contracts im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffende Passagiere zur Disposition gestellt, so treffen diese Verpflichtungen den Befrachter.

§. 4.

Hinsichtlich der Nachweisung über das Vorhandensein des Proviants in genügender Menge und Güte behält es zwar bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, so daß die bisher üblichen Declarationen auch künftig der Inspection der Mäkler einzureichen sind; zu noch größerer Sicherstellung der Passagiere und dem eignen Wunsche vieler Rheder und Correspondenten entsprechend, so wie um jeden Irrthum und jegliches Versehen möglichst zu beseitigen oder sofort unschädlich zu machen, wird indessen die Anordnung getroffen, daß vor dem Abgange des Schiffs das Nachsehen des Proviants von einer der damit beauftragten, im §. 6 gedachten, Personen in der Weise erfolgen muß, daß derselben die Proviantliste und der Proviant vorzuzeigen ist, und sie von Letzterem den einen oder den andern Artikel nachsieht, aber auch berechtigt und nach Beschaffenheit der Umstände verpflichtet ist, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachwägen zu lassen, auch die Verbesserung und Ergänzung etwaniger Mängel zu verlangen.

§. 5.

Der Abgang des Schiffs ist nicht eher gestattet, als bis die §. 4 gedachte Nachsehung des Proviants Statt gefunden, ein genügendes Resultat ergeben hat und darüber sowie über die Tüchtigkeit des Schiffs die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen erlangt worden sind.

§. 6.

Um die eine wie die andere Bescheinigung zu erhalten, haben sich die Betheiligten bis auf Weiteres an den Oberlootsen Hermann Graue oder an den Schiffscapitain Diedrich Sammann, und zwar hinsichtlich der zu Bremerhaven liegenden Schiffe zu ihrer

ihrer eignen Bequemlichkeit an den Oberlootsen Graue, sonst aber an den Schiffscapitain Sammann zu wenden, und dieselben zu den erforderlichen Schritten und zur Ertheilung der nöthigen Bescheinigungen hinsichtlich des Schiffs und des Proviants zu veranlassen.

§. 7.

Die Bescheinigungen über die Tüchtigkeit des Schiffs und über den Tonnengehalt desselben, so wie die bisher üblichen, im §. 4 erwähnten Declarationen wegen des Proviants müssen, bevor die Passagiere an Bord gehen, die übrigen Bescheinigungen aber binnen 8 Tagen, von der Expedition des Schiffs angerechnet, der Inspection der Mäkler eingereicht werden.

§. 8.

Die Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen folgende Strafen nach sich:

a) die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Zahl der Passagiere für jeden zu viel verschifften Passagier eine Geldstrafe vom einfachen bis zum dreifachen Betrage des durchschnittlichen Passagepreises;

b) die Versäumung der in §. 1 d, §. 3 a und b und §. 5 gedachten Verpflichtungen wegen Tüchtigkeit des Schiffs und wegen der vorschriftsmäßigen Verproviantirung desselben, so wie wegen Erlangung der erforderlichen Bescheinigungen eine Geldstrafe bis zu 500 Thaler;

c) die Versäumung der Verpflichtung zur rechtszeitigen Einreichung der nach §. 1 d, §. 4, §. 5, §. 6 und §. 7 erforderlichen Bescheinigungen und Declarationen eine Geldstrafe bis zu 50 Thaler.

§. 9.

§. 9.

Die Vorschriften der Verordnungen vom 8. April 1840, 6. Juni 1842 und 30. Mai 1845 bleiben, soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung abgeändert worden sind, in Kraft.

§. 10.

Den im §. 6 gedachten Personen ist für die Ausstellung solcher Bescheinigungen einschließlich der Vergütung für ihre vorgängigen Bemühungen zu bezahlen:

wegen der in Bremerhaven liegenden Schiffe:

für eine Bescheinigung wegen Tüchtigkeit des Schiffs . . . . . . . . . . . . . . . 1 Thlr. 36 Gr.

für eine Bescheinigung wegen des Proviants . . . . . . . . . . . . . 1 „ 36 „.

sonst aber der doppelte Betrag dieser Summen.

Sollte indessen das Nachsehen und Nachwägen des gesammten Proviants erforderlich werden, wozu der Capitain die nöthigen Mittel zu beschaffen hat, so wird dafür eine größere, von der Inspection der Mäkler nöthigenfalls festzusetzende Vergütung bezahlt.

§. 11.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1846 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und publicirt am 11. Mai 1846.

---

17. Polizeiliche Verordnung wegen der Vögel in den Wallanlagen.

---

Erneuerung der Verordnung vom 4. Mai 1845. G. d. V. von 1845. Nr. 11. S. 13.

---

18. Poli-

18. Polizeiliche Verordnung wegen sicherer Pferdegeschirre.

Die Polizei-Direction sieht sich veranlaßt, zu verordnen, daß die in der Stadt und den Vorstädten verkehrenden Fuhrwerke mit einem zur sicheren Leitung der Pferde erforderlichen Geschirr versehen sein, und, daß die Fuhrleute oder Kutscher, welche diese Vorschrift unbeachtet lassen, wie überhaupt, insbesondere auch dann verantwortlich gemacht und bestraft werden sollen, wenn den etwa vorkommenden Beschädigungen bei Anwendung eines vollständig genügenden Geschirres hätte vorgebeugt werden können; daß namentlich jedes Pferd (vor allen Arten von Fuhrwerken) mit einem gehörigen Kopfgestell nebst doppeltem Zügel, — und zwar vom 1. Januar 1847 an, — bei Vermeidung angemessener Strafe versehen sein müsse, und die Fuhrwerke, welche ein solches Geschirr nicht haben, nach Ablauf der erwähnten Frist nicht in die Stadt und Vorstädte hereinzulassen, vielmehr von den Beamten und Wachen an den Thoren und Eingängen der Stadt und Vorstädte zurückzuweisen seien.

Bremen, am 6. Juni 1846.

Die Polizei-Direction.

19. Polizeiliche Verordnung in Betreff der Kirchhöfe und kirchlichen Gebäude, deren Verunreinigung u. s. w.

Mit Grund beschweren sich die Vorsteher der Kirchen seit längerer Zeit über das Stellen von Wagen, Karren u. s. w. auf den Kirchhöfen, über die Verunrei-

unreinigung der kirchlichen Gebäude und Kirchhöfe, sowie darüber, daß während des Gottesdienstes auf den Kirchhöfen von der Jugend ungebührlich gelärmt werde.

Es wird daher hiemit bei angemessener Geldbuße und den Umständen nach Gefängnißstrafe verboten:

1) das Stellen von Wagen, Karren u. s. w. auf den Kirchhöfen ohne ausdrückliche Erlaubniß;
2) das Spielen der Jugend auf den Kirchhöfen während des Gottesdienstes;
3) die Verunreinigung der kirchlichen Gebäude und der Kirchhöfe;

und sind nicht nur die Polizeibediensteten angewiesen, darauf, daß solches künftig unterbleibe, zu achten, sondern es wird auch den Vorstehern der Kirchen der Antrag gewährt werden, geeignete zur Aufsicht der Kirchhöfe bestimmte Personen mit schriftlicher Vollmacht der Polizei-Direction zu versehen, kraft welcher diese gleich den Polizei-Officianten einzuschreiten befugt seien.

Eltern und Vormünder werden dringend aufgefordert, in vorerwähnter Beziehung um so sorgfältiger ihre Kinder und Pflegebefohlenen zu beaufsichtigen, als diese, wenn sie nicht der ersten Mahnung unverzüglich folgen, sofort vor die Behörde gestellt und bestraft werden sollen.

Bremen, am 6. Juni 1846.

Die Polizei-Direction.

---

### 20. Polizeiliche Vorschriften wegen des Schützenfestes zu Oberneuland.

Um bei dem in den nächsten Tagen Statt findenden Schützenfeste zu Oberneuland die nöthige Ordnung aufrecht

recht zu erhalten, findet sich der Landherr veranlaßt, für die Tage dieses Festes nachstehende Vorschriften zu erlassen.

1) Nur Privatwagen und solche Miethwagen, die besonders für die Fahrt gemiethet sind, dürfen die Oberneulander Straße auf der Strecke vom Ausgange der dortigen Chaussee bis nach den Zugängen des für das Schützenfest bestimmten Locals befahren.

Sie müssen sich einander rechts ausweichen und dürfen nicht stillhalten.

2) Alle Personenwagen, Omnibus und andere Wagen, die zur Aufnahme einzelner Passagiere dienen, dürfen diese Strecke der Oberneulander Straße nicht befahren, und eben so wenig an dem dortigen Ausgange der Chaussee oder auf der übrigen Strecke der gedachten Straße stillhalten, sondern

a) die zu dieser Classe gehörenden Wagen, wenn ihnen von der Comitee der Unternehmer des Festes die Benutzung der von dieser dazu angewiesenen Halteplätze neben der Chaussee zugestanden ist, und sie zu dem Ende von ihr mit besonderen Nummerzeichen versehen sind, müssen der Reihe nach auf diesen Halteplätzen anhalten und bis zur Abfahrt daselbst aufgestellt bleiben;

b) alle andern Wagen dieser Art dürfen sich weder auf gedachten Halteplätzen aufhalten noch darauf umwenden, sondern müssen auf der linken oder westlichen Seite der Oberneulander Straße abfahren, ohne zu wenden oder stillzuhalten.

Die Wagenführer, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, verfallen in eine Strafe von 2—5 Thaler und sind die Eigenthümer der Wagen für sie verantwortlich.

3) Für

3) Für die Fahrt von der Stadt nach Oberneuland und zurück werden die Vorschriften der Chaussee-Verordnung von 1817 besonders in Erinnerung gebracht:

daß jeder Wagen dem ihm entgegenkommenden Wagen auf der halben Breite des gepflasterten Weges rechts ausweichen muß;

daß langsamer fahrende Wagen die sie einholenden leichteren Fuhrwerke auf ein gegebenes Zeichen vorbeilassen und zu dem Ende rechts ausweichen müssen, und

daß keine Wagen in der Mitte des Weges, sondern nur im Beiwege stillhalten dürfen.

Es wird erwartet, daß ein Jeder den Weisungen der Polizeidragoner, die beauftragt sind, diese Ordnung genau aufrecht zu halten, sofortige Folge leisten werde.

4) Das Aufstellen von Buden und Schenk- oder sonstigen Verkaufstischen an den Wegen oder auf den Höfen wird gänzlich untersagt. Auf dem Local des Festes kann es nur mit Zustimmung der Festcomitee geschehen.

5) Wenngleich den Einwohnern von Oberneuland und Rockwinkel nachgesehen werden soll, während der Tage des Festes, den von ihnen aufgenommenen Gästen Speisen und Getränke zu verabreichen oder durch dritte verabreichen zu lassen, so bleiben sie doch für jeden Unfug und Unordnung in gleicher Weise wie die Wirthe verantwortlich und muß dieser Betrieb bei Beendigung des Festes sofort aufhören.

Auch in diesen Privathäusern sind, wie in den Wirthshäusern alle Arten von Hazardspielen streng verboten, und ist der Hauswirth zunächst für die Befolgung dieses Verbotes verantwortlich.

6) Im

6) Im ganzen Umfange des Festlocals hat sich übrigens ein Jeder den daselbst von der Comitee der Festunternehmer getroffenen Anordnungen zu fügen und daher den Weisungen der von ihr zur Aufrechthaltung der Ordnung angestellten Personen sofort Folge zu leisten.

Jede absichtliche Störung dieser Ordnung wird die Wegweisung des Thäters und den Umständen nach dessen weitere Bestrafung zur Folge haben müssen.

Bremen, am 7. Juni 1846.

Der Landherr am rechten Weserufer.

---

21. Polizeiliche Warnung, betreffend die Beschädigung u. s. w. der bei den Vermessungen der Convoye gebrauchten Pfähle, Signalstangen u. s. w.

---

Die Arbeiten, und namentlich Vermessungen, welche die Behörde der Convoye im städtischen Bereiche an der großen und kleinen Weser, sowie am Neustadtsgraben vornehmen läßt, bringen es mit sich, daß hie und da Signalstangen und Pfähle zur Feststellung gewisser Puncte gesetzt und unversehrt erhalten werden müssen. Die Unterzeichnete untersagt daher bei angemessener Geldbuße und unter Umständen selbst Gefängnißstrafe jede Versetzung oder Beschädigung der erwähnten Zeichen, Signalstangen, Pfähle und dergleichen, sowie überhaupt jede Störung oder Hinderung der gedachten Arbeiten aufs Strengste geahndet werden soll.

Die Signalstangen sind mit weißen Fähnchen versehen und die steinernen Pfähle roth und weiß angestrichen;

gestrichen; auf der oberen weißen Platte dieser Pfähle findet sich ein Dreieck in rother Farbe.

Bremen, den 17. Juni 1846.

Die Polizei-Direction.

——•••••••——

22. Verordnung in Betreff der fremden Dienstboten und der Einführung von Dienstbüchern für dieselben.

———

In Ansehung derjenigen fremden Personen, welche sich in Bremen oder einem andern Orte des Bremischen Staatsgebiets, um einen Dienst zu erlangen, einfinden oder daselbst als Dienstboten sich aufhalten, ist eine bestimmtere polizeiliche Aufsicht sowohl im öffentlichen Interesse überhaupt, als auch in besonderem Interesse der Herrschaften für nöthig erachtet, und findet der Senat sich daher bewogen, hiedurch das Folgende zu verordnen:

§. 1.

Die gegenwärtige Verordnung bezieht sich nur auf fremde Dienstboten, nämlich solche, die nicht innerhalb des Bremischen Staatsgebiets heimathberechtigt sind.

§. 2.

Unter Dienstboten sind diejenigen Personen zu verstehen, welche als Kutscher, Diener, Hofmeier, Gärtner, Köche, Kellner, Marqueure, Knechte oder Laufburschen, ferner als Wirthschafterinnen, Kellnerinnen, Kammermädchen, Zapfmägde, Köchinnen, Ammen, Wärterinnen oder Dienstmädchen, und zwar wenn auch eine andere besondere Benennung ihnen aus ihren Verrichtungen beigelegt werden sollte, in einem Dienstverhältnisse sich befinden.

Auch dann, wenn sie nur für die Tageszeit gemiethet worden und nicht im Hause der Herrschaft übernachten, sind sie gleichfalls dahin zu rechnen.

Dagegen sind Fabrikarbeiter, Gesellen und Lehrlinge nicht darunter begriffen.

§. 3.

Die Behörden, welche das in Gemäßheit der Vorschriften dieser Verordnung Erforderliche wahrzunehmen haben, sind für die Stadt und Vorstadt die Polizeidirection, für das Landgebiet die Landherren und für Vegesack und Bremerhaven die dortigen Aemter.

§. 4.

Jeder Fremde beiderlei Geschlechts, der im Bremischen Staate in Dienst treten will, muß sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft bei der Behörde desjenigen Bezirks, in welchem er den Dienst beabsichtigt, anmelden und sich über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere auch über seine bisherige Aufführung, gehörig ausweisen.

§. 5.

Findet sich wegen seiner Legitimation nichts zu erinnern, so wird ihm von der Behörde ein Dienstbuch eingehändigt, welches Namen, Alter und Heimathsort des Inhabers ergiebt und zu demnächstigen Bezeichnungen der Herrschaften, bei denen er im Bremischen in Dienst getreten, so wie der Zeit und Dauer der einzelnen Dienste eingerichtet ist.

Der Behörde bleibt es indeß unbenommen, ihm vorab statt des Dienstbuchs selbst eine auf kurze Zeit lautende Aufenthaltskarte zu ertheilen.

§. 6.

Auch der jetzt schon im Bremischen Staate im Dienste stehende Fremde muß sich ebenfalls mit einem Dienst=

Dienstbuche versehen. Zu diesem Zweck hat er sich vor dem ersten December d. J. bei der Behörde zu melden und über seine persönlichen Verhältnisse gehörig auszuweisen.

Wegen Zeit und Ort dieser Anmeldung wird von den Behörden das Nähere bekannt gemacht werden.

§. 7.

Der Inhaber des Dienstbuchs hat dasselbe jeder Herrschaft, bei welcher er einen Dienst sucht, vorzuzeigen. Hat er einen Dienst erlangt, so muß er vor Ablauf von acht Tagen nach dessen Antritt davon der Behörde Anzeige machen und den angetretenen Dienst in dem Buche verzeichnen lassen.

§. 8.

Eine gleichmäßige Anzeige muß von ihm bei jedem Dienstwechsel vor Ablauf der ersten acht Tage zum Zweck der Eintragung des neuen Dienstes in das Buch verfügt werden.

§. 9.

Beabsichtigt er in einem andern Bezirke als demjenigen, worin er zuletzt gedient hat, einen Dienst zu erlangen, so muß er zuvor bei der Behörde jenes Bezirks, unter Vorzeigung seines Dienstbuchs, sich melden, welche, wenn sie nichts dabei zu erinnern findet, dieses in dem Buche bescheinigt.

§. 10.

Geht er aus dem Dienste, ohne sofort wieder in einen andern Dienst zu treten, so hat er dieses innerhalb der nächsten drei Tage der Behörde anzuzeigen und derselben auf Erfordern das Buch einzuliefern. Wiefern ihm alsdann noch ein weiterer Aufenthalt zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen.

§. 11.

Für das Dienstbuch ist eine Gebühr von 12 Gr. zu erlegen. Für die Verzeichnung des angetretenen Dienstes werden das Erstemal keine Gebühren bezahlt, in jedem folgenden Fall aber 3 Gr. entrichtet. Verliert der Inhaber das Buch, so sind für eine neue Ausfertigung desselben 24 Gr. zu bezahlen.

§. 12.

Der Dienstbote, welcher einen Dienst antritt, ohne vorher ein Dienstbuch erlangt oder die im §. 9 vorgeschriebene Bescheinigung erwirkt zu haben, oder welcher unterläßt, von der Antretung, dem Wechsel oder dem Verlassen des Dienstes die in den §§. 7, 8, 10 vorgeschriebene Anzeige zu machen, verfällt in eine Geldstrafe von 1 Thaler, welche im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu büßen und im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist.

Die nämliche Strafe trifft auch denjenigen, welcher, wenn er jetzt schon im Dienste steht, die §. 6 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt.

§. 13.

Die wegen Aufnahme Fremder bestehenden polizeilichen Vorschriften finden rücksichtlich fremder Dienstboten in der Art Anwendung, daß eine Herrschaft bei einer Geldbuße von 1 Thaler keinen Fremden in Dienst nehmen darf, welcher nicht mit einem neu ausgefertigten oder gehörig fortgeführten Dienstbuche versehen ist.

§. 14.

Inhaber von Nachweisungscomptoiren oder Personen, welche aus der Vermittlung von Dienstbotenverträgen ein Gewerbe machen, dürfen keinen fremden Dienstboten unterbringen, welcher nicht mit einem neu ausgefertigten

oder

oder gehörig fortgeführten Dienstbuche versehen ist, bei Strafe von 10 Thaler für jeden Uebertretungsfall.

§. 15.

Ausnahmsweise sind zwar Ammen, wenn ihr sofortiger Dienstantritt unerwartet begehrt wird, der Verpflichtung zur vorgängigen Anmeldung bei der Behörde überhoben; indeß haben sie in einem solchen Falle, bei Vermeidung der im §. 12 angedroheten Strafe, binnen den nächsten acht Tagen diese Anmeldung nachzuholen und das erforderliche Dienstbuch einzulösen.

§. 16.

Die gegenwärtige Verordnung tritt, soweit sie nicht die den jetzt schon im Bremischen Staate dienenden Fremden obliegende Pflicht zur Anmeldung bei der Behörde betrifft (§§. 6, 12), erst mit dem ersten December d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. Juni und bekannt gemacht am 6. Juli 1846.

---

23. Bekanntmachung wegen des Wachdienstes der Bürgerwehr.

Nachdem der Senat mit der Bürgerschaft sich dahin vereinbart, daß während der bevorstehenden Abwesenheit des Bundes-Contingents auf gleiche Weise wie bei früheren Vorgängen, der Wachdienst von der Bürgerwehr übernommen werde, bringt derselbe hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß dieser Dienst am 28. August d. J. seinen Anfang nehmen werde, und erneuert zugleich die folgenden, unter dem 1. September 1843 publicirten, näheren Bestimmungen:

1) Die

1) Die zu diesem Dienste aufzubietenden Wehrmänner aller Grade sind in der Regel verpflichtet, denselben persönlich zu leisten.

2) Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder andere dringende Ursachen an dieser persönlichen Leistung behindert sein sollte, hat seine Behinderungsgründe sofort nach erhaltenem Aufgebote seinem Bataillons-Chef zu melden oder melden zu lassen, auch deren Richtigkeit möglichst nachzuweisen. Der Bataillons-Chef wird sodann seinen gutachtlichen Bericht durch den Chef der Bürgerwehr an die Bewaffnungs-Deputation gelangen lassen, welche über die Zulässigkeit entscheidet.

3) Wer aus gültig befundenen Gründen von der persönlichen Dienstleistung befreiet wird, hat einen untadelhaften Vertreter aus der Bürgerwehr zu stellen, oder die Kosten eines für ihn Einzustellenden zu erstatten.

4) Wer seinen Vertreter selbst zu stellen wünscht, hat denselben sofort bei der Anmeldung seiner Behinderungsgründe dem Bataillons-Chef zu präsentiren; die Bewaffnungs-Deputation wird über dessen Zulässigkeit entscheiden und in dem Falle der Verwerfung die Einstellung eines anderen auf Kosten des Behinderten verfügen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. August und bekannt gemacht den 27. August 1846.

---

24. Bekanntmachung wegen des Turnunterrichts in der Hauptschule.

---

Nachdem die in dem Berichte der Deputation zur Revision der Organisation der Hauptschule vom 22. Februar d. J. enthaltenen Vorschläge:

„daß

„daß der Turnunterricht mehr wie bisher als zu dem Unterrichte der Hauptschule gehörig angesehen und die Theilnahme an demselben für die Schüler der Hauptschule durch erhebliche Herabsetzung des Honorars erleichtert werden möge“,

vom Senate und der Bürgerschaft genehmigt sind, findet sich der Senat veranlaßt, in dieser Beziehung das Folgende zur öffentlichen Kunde zu bringen:

1) der Turnunterricht ist vom Anfange des nächsten Semesters an in allen Abtheilungen der Hauptschule als zu dem ordentlichen Unterrichte gehörig zu betrachten, und darf daher vorausgesetzt werden, daß alle Schüler der Hauptschule in der Regel an demselben Theil nehmen werden.

2) Wenn inzwischen Aeltern oder Vormünder ihre Kinder oder Pflegebefohlenen besonderer Verhältnisse wegen von der Theilnahme an dem Turnunterrichte ausgeschlossen zu sehen verlangen, so haben sie dieses vor dem Anfange eines Semesters dem Scholarchate ausdrücklich anzuzeigen.

   Bei Unterlassung einer solchen Anzeige sind sie jedenfalls verpflichtet, das Honorar für den Turnunterricht zu bezahlen.

3) Das Honorar für den Turnunterricht wird für die Schüler der Hauptschule auf Einen Thaler halbjährig herabgesetzt, welches neben dem gewöhnlichen Schulgelde erhoben wird.

4) Diejenigen Schüler, welche die Befreiung vom Schulgelde genießen, sind auch von der Entrichtung des Honorars für den Turnunterricht frei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 9. und bekannt gemacht am 14. September 1846.

25. Verordnung wegen der Feier des auf den 23. Sept. fallenden Dank-, Buß- und Bettages.

Wiederholung der in der S. d. V. von 1839 Nr. 6. S. 19 abgedruckten Verordnung.

---

26. Verordnung in Betreff des electro-magnetischen Telegraphen und dessen Beschädigung.

Der Senat bringt hiedurch zur Kenntniß des Publicums, daß kürzlich mit obrigkeitlicher Genehmigung eine electro-magnetische Telegraphen-Linie zwischen hier und Bremerhaven angelegt ist, welche hieselbst vom Museum ausgeht, von wo die zu dem Telegraphen dienenden Dräthe durch den Schüsselkorb nach dem Walle, und von da an auf weiß angestrichenen hohen Pfählen durch das Heerdenthor über den Heerdenthors-Steinweg und den Bahnhof durch das Gebiet in der Nähe der Chaussee bis nach Burg und über die Lesumbrücke weiter geleitet sind.

Obgleich erwartet werden darf, daß eine so anerkannt gemeinnützliche Anlage mit Vertrauen unter den Schutz des Publicums gestellt werden könne, so ist diese doch zu wichtig, um nicht soviel thunlich jeglicher Gefährdung derselben vorzubeugen, und verordnet daher der Senat das Folgende:

Jede Beschädigung der zu dem Telegraphen dienenden Dräthe und Pfähle, jede Erschütterung derselben, sei es durch Werfen, Stoßen, oder auf welche Weise sonst, so wie jede anderweitige Störung in dem Gebrauche des Telegraphen, soll durch die betreffenden Polizeibehörden, den Umständen nach, mit nach-

nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet, und die verhängte Strafe mit Nennung des Namens des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht werden, vorbehältlich des vollständigen Ersatzes alles angeursachten Schadens und der bei erschwerenden Umständen eintretenden criminellen Untersuchung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats, den 28. September und bekannt gemacht den 5. October 1846.

27. Polizeiliche Bekanntmachung in Betreff der Nichtzulassung gebrechlicher Personen zu Schaustellungen ꝛc. während des Freimarkts.

Wiederholung der Bekanntmachung vom 23. August 1845. S. d. V. von 1845. Nr. 26. S. 72.

28. u. 29. Proclam und Polizei-Bekanntmachung wegen der Feier des 18. Octobers.

Unterm 11. und 15. Octbr. wurden die desfallsigen, in der S. d. V. von 1839. Nr. 7. S. 20. und Nr. 8. S. 22. abgedruckten Verfügungen wieder publicirt.

30. Polizei-Vorschriften für die während des Freimarkts sich hier aufhaltenden Fremden.

Unterm 15. Octbr. Erneuerung der jährlich publicirten Vorschriften, zuletzt abgedruckt in der S. d. V. von 1835. Nr. 21. S. 96.

31. Empfehlung der Deutschen Gesellschaft in Newyork durch die Inspection für das Auswanderungswesen.

Die seit langen Jahren als ehrenwerth bekannte Deutsche Gesellschaft in Newyork, deren Zweck es ist: deutschen Einwanderern durch guten Rath zu ihrem Fortkommen in den Vereinigten Staaten von Amerika behülflich zu sein und bedürftige Landsleute zu unterstützen, sendet bei Ankunft von Schiffen mit deutschen Auswanderern daselbst regelmäßig einen ihrer Agenten an Bord, mit dem Auftrage, Jedem der es wünscht, seine Dienste anzubieten.

Da die Gesellschaft mit dieser Absendung ihrer Agenten nichts Anderes beabsichtigt, als den deutschen Auswanderern gleich bei ihrer Landung mit Rath und That entgegenzukommen, den Unerfahrenen Auskunft zu ertheilen, diejenigen, welche gleich weiter und die Kosten des Aufenthalts in Newyork ersparen wollen, an Bord der ins Innere bestimmten Dampfböte zu bringen, Anderen die nöthigen Anleitungen zur Erlangung von Arbeit zu geben rc. — Alles unentgeldlich; — so empfiehlt die unterzeichnete Inspection allen nach Newyork Auswandernden, welche des Raths und der Hülfe im fremden Lande bedürfen und welche die Gefahr vermeiden wollen, daß sie ihr Vertrauen an Personen schenken, die es nicht verdienen, — angelegentlichst, sich sofort bei ihrer Ankunft an den besagten Agenten der Deutschen Gesellschaft zu wenden.

Bremen, den 14. October 1846.

Die Inspection
für das Auswanderungswesen.

32. Po=

32. Polizei-Verordnung betr. das vorsichtige Fahren im Bereiche des Marktverkehrs.

Wiederholung der Verordnung vom 18. Oct. 1845 S. d. V. von 1845. Nr. 36. S. 83.

33. Aufforderung der Polizei-Direction an die fremden Dienstboten in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Juli 1846.

In Gemäßheit der Obrigkeitlichen Verordnung vom 24. Juni d. J. werden alle in der Stadt und den Vorstädten in Dienst stehende fremde Dienstboten, d. h. diejenigen, welche nicht innerhalb des Bremischen Staatsgebiets heimathberechtigt sind, hiedurch aufgefordert, an den nachbenannten Tagen in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr oder in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr in der angegebenen alphabetischen Reihenfolge sich am Stadthause, Zimmer № 5, zu melden und über ihre persönlichen Verhältnisse sich gehörig auszuweisen, um in die Register eingetragen zu werden, worauf ihnen dann später das vorschriftsmäßige Dienstbuch gegen Erlegung der in §. 11 der gedachten Verordnung bestimmten Gebühren zugestellt werden wird.

Welche Personen unter dem Namen Dienstboten begriffen sind, bestimmt der §. 2 dieser Verordnung, welcher lautet wie folgt:

„§. 2. Unter Dienstboten sind diejenigen Personen zu verstehen, welche als Kutscher, Diener, Hofmeier, Gärtner, Köche, Kellner, Marqueure, Knechte oder Laufburschen, ferner als Wirthschafterinnen, Kellnerinnen, Kammermädchen, Zapfmägde, Köchinnen, Ammen, Wärterinnen oder Dienstmädchen, und zwar wenn

wenn auch eine andere besondere Benennung ihnen aus ihren Verrichtungen beigelegt werden sollte, in einem Dienstverhältnisse sich befinden.

„Auch dann, wenn sie nur für die Tageszeit gemiethet worden und nicht im Hause der Herrschaft übernachten, sind sie gleichfalls dahin zu rechnen.

„Dagegen sind Fabrikarbeiter, Gesellen und Lehrlinge nicht darunter begriffen.“

Es haben sich nun zu melden:

Am Montag den 9. November diejenigen, deren Familiennamen mit dem Buchstaben A. anfängt.

Am Dienstag den 10. November diejenigen, deren Familiennamen mit dem Buchstaben B. anfängt.

Am Mittwoch den 11. November diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben C. und D. anfängt.

Am Donnerstag den 12. November diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben E. und F. anfängt.

Am Freitag den 13. November diejenigen, deren Familiennamen mit dem Buchstaben G. anfängt.

Am Sonnabend den 14. November diejenigen, deren Familiennamen mit dem Buchstaben H. anfängt.

Am Montag den 16. November diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben I. und K. anfängt.

Am Dienstag den 17. November diejenigen, deren Familiennamen mit dem Buchstaben L. anfängt.

Am Mittwoch den 18. November diejenigen, deren Familiennamen mit dem Buchstaben M. anfängt.

Am Donnerstag den 19. November diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben N. und O. anfängt.

Am Freitag den 20. November diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben P. und Q. anfängt.

Am Sonnabend den 21. November diejenigen, deren Familiennamen mit dem Buchstaben R. anfängt.

Am Montag den 23. November diejenigen, deren Familiennamen mit dem Buchstaben S. anfängt.

Am Dienstag den 24. November diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben T. und U. anfängt.

Am Mittwoch den 25. November diejenigen, deren Familiennamen mit dem Buchstaben V. anfängt.

Am Donnerstag den 26. November diejenigen, deren Familiennamen mit dem Buchstaben W. anfängt.

Am Freitag den 27. November diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben X. Y. Z. anfängt.

Zugleich werden alle auf die im §. 12 der gedachten Verordnung für diejenigen, welche die Anmeldung unterlassen, angedrohte Strafe aufmerksam gemacht.

Bremen, den 5. November 1846.

Die Polizei-Direction.

---

34. Polizeiliche Verordnung wegen des Bahnhofes und der Beschädigung der Arbeiten auf demselben.

---

Auf Antrag der Eisenbahn-Deputation verordnet die Polizei-Direction das Folgende:

1) Es ist verboten, auf dem Bahnhofe die Mauern, Dossirungen ꝛc. zu betreten oder sonst irgend zu beschädigen.

2) Nach

2) Nach Feierabend darf Niemand den Bahnhof betreten.

Wer diesen Verboten entgegenhandelt, hat angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen und ist der zur Beachtung dieser Verbote bestellte Wächter ermächtigt, den Umständen nach selbst mit sofortiger Verhaftung der Contravenienten zu verfahren.

Bremen, den 12. November 1846.

Die Polizei-Direction.

---

35. Bekanntmachung wegen der Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1847.

---

Der Senat bringt hiedurch die bevorstehende Sammlung freiwilliger Einzeichnungen zur Sicherstellung der Fortdauer unsers Armen-Instituts für das nächste Jahr in Erinnerung. Die Aufnahme der Einzeichnungen wird durch die Mitglieder der Diaconien erfolgen, welche auch in dieser Bemühung ihre allgemein dankend gewürdigte Sorge für diese wohlthätige Anstalt bethätigen, auf deren Beistand unsre bedürftigen Mitbürger mit um so größerer Zuversicht hoffen müssen, je trüber der sorgende Blick in die Zukunft für sie sich gestaltet.

Und wahrlich, wer vermöchte es zu verkennen, daß diese Sorge vor den Tagen des bevorstehenden Winters eine recht schwere sei? Verbindet sich doch mit dem Druck der strengern Jahreszeit und der in dieser sich mindernden Aussicht auf Erwerb für die arbeitende Classe, diesmal eine so allgemeine große Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, daß dieselbe, wenn sie

auch

auch, was wir mit Dank gegen die Vorsehung erkennen müssen, noch nicht zu einem eigentlichen Nothstande geführt hat, doch schon drückend genug sich bewährt, um auch von solchen Personen, die sonst der Unterstützung nicht bedurften, vielfältige Ansprüche an unser Institut hervorzurufen und in der nächsten Zeit noch stärkere Anforderungen an dessen Aushülfe voraussehen zu lassen.

Daß aber das Armen-Institut durch die ihm zuzuwendenden Gaben in den Stand gesetzt werde, diesen gesteigerten Ansprüchen Genüge zu leisten und dadurch seinem wohlthätigen Zwecke vollständig zu entsprechen, daß es unter den gegenwärtigen drückenden Verhältnissen, vorzugsweise als Mittelpunkt der vereinten Wohlthätigkeit der hiesigen Bürger und Einwohner erscheine, kann, wie der Senat vertraut, nur der allgemeine Wunsch und das Ziel des allgemeinen Strebens sein. Mit Zuversicht darf Er daher der Hoffnung Raum geben, daß dies volle Anerkennung finden, und das demnächst bekannt zu machende Resultat der am

Dienstage den 17. November

zu eröffnenden Einzeichnung ein dem anerkannt großen Bedürfnisse entsprechendes sein, und ein Zeugniß des regen Sinnes für die christliche Mildthätigkeit und die werkthätige Liebe geben werde, welche nach dem Willen des Herrn unter uns herrschen soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und publicirt am 15. November 1846.

---

36. Aufforderung die Verhütung der Ausfuhr von Kartoffeln u.s.w. im größeren Handelsverkehr betreffend.

---

Die Besorgniß, die in einigen Gegenden Deutschlands laut geworden ist, daß bei dem geringen Ausfalle der Erndte im bevorstehenden Winter große Theurung und selbst Mangel entstehen könnte, hat hie und da zu außerordentlichen Maaßregeln veranlaßt.

Der Senat hat sich daher verpflichtet achten müssen, diesen Gegenstand in ernste Berathung zu nehmen, hegt aber die Meinung, daß, wenn gleich auch hier die Preise mehrerer Lebensmittel, namentlich der Kartoffeln, wegen des unergiebigen Austrags ihrer Erndte ungewöhnlich gestiegen sind, dennoch für unsern Staat jene Besorgnisse nicht getheilt werden dürfen, weil es demselben bei dem freien und offenen Verkehre mit der nahen und fernen Umgegend an genügender Zufuhr nicht fehlen wird. Er findet daher zu außerordentlichen Maaßregeln dermalen noch um so weniger Veranlassung, als die Erfahrung gelehrt hat, daß sie, ohne wesentlich zu nützen, leicht auf der andern Seite schädliche Rückwirkungen zur Folge haben.

Es wird dagegen hinreichen, wenn nur die Vorräthe solcher Lebensmittel, die unserer Stadt täglich zugeführt und zur Versorgung der Haushaltungen ausgeboten werden, die aber gewöhnlich nicht Gegenstand des größeren Handelsverkehrs zu sein pflegen, wohin namentlich die Kartoffeln zu rechnen sind, für den eigenen Verbrauch der Staatsgenossen und den Bedarf der Schifffahrt zusammengehalten werden, und setzt daher der Senat in die stets bewährten patriotischen Gesinnungen seiner Mitbürger, so wie aller übrigen Genossen

des Bremischen Staats das Vertrauen, daß sie unter den obwaltenden Umständen dazu mitzuwirken geneigt sein werden und deshalb dergleichen Lebensmittel nicht im größeren Handels-Verkehre durch Ausfuhr nach fremden Häfen dem hiesigen Verbrauche werden entziehen wollen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 16. November 1846.

---

37. Bekanntmachung der Inspection der Mäkler in Betreff der nach französischen Zollgesetzen zu beobachtenden Formalitäten.

---

Die in den französischen Häfen angestellten hiesigen Consuln haben auf die Gefahren und Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die nach jenen Häfen bestimmten Schiffe und deren Capitains aus der Uebertretung der dortigen Zollgesetze oder auch der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formalitäten entstehen, und es sind dabei insbesondere die folgenden Puncte von ihnen hervorgehoben worden:

1) Die Capitains der nach französischen Häfen bestimmten Schiffe haben nicht allein bei ihrer Ankunft im Hafen ein vollständiges Manifest ihrer Ladung an die Angestellten der Douane abzuliefern, sondern müssen auch, sobald sie innerhalb 4 Lieues (12 engl. Seemeilen) von der Küste angekommen sind, dieses Manifest bereit halten, um es den etwa bei ihnen an Bord kommenden Zollofficianten vorzeigen zu können. Das Manifest muß von dem Capitain selbst unterzeichnet sein und nur diese Unterschrift ist gül-

gültig, so daß dieselbe durch keine andere, selbst nicht durch die des französischen Consuls oder der Schiffsmäkler im Abladungshafen, ersetzt werden kann.

Gänzliche Ermangelung des Manifests zieht eine Geldstrafe von 1100 Francs nach sich; Auslassung von nicht verbotenen Waaren in demselben die nämliche Geldstrafe und außerdem eine Strafe bis zum Werthbetrage der ausgelassenen Waaren. Geringere Stück-Anzahl als declarirt, 330 Francs Strafe für jede fehlende Packung.

2) Auf den nachfolgenden Vergehen haften die beigesetzten Strafen:

| | |
|---|---|
| Einschwärzung verbotener Waaren (wohin selbst nicht declarirte kleine Quantitäten Taback zu rechnen) und solcher Waaren, die mehr als 20 Francs pr. 100 Kil. Zoll bezahlen. . . . . . | Confiscation des Schiffs und der Waaren, eine Geldbuße gleich dem Werth der Waaren, mindestens 550 Frcs. und Gefängnißstrafe. |
| Entlöschung ohne Zollschein . | Confiscation der Waaren und Geldstrafe v. 55 bis 110 Francs. |
| Einbringung von Waaren in Häfen, welche für die Einfuhr derselben nicht offen sind. . | Confiscation der Waaren u. 110 Fr. Strafe. |
| Einbringung verbotener Waaren in Häfen, wo dieselben selbst im Entrepôt nicht zugelassen werden (außer im Falle nothgedrungenen Einlaufens) . . | 1100 Frcs. Strafe. |

Vor-

| | |
|---|---|
| Vorhandensein verbotener Waaren an Bord von Schiffen, die innerhalb 4 Lieues von der Küste ankern oder kreuzen. . | Confiscation von Schiff und Ladung, Geldbuße zum Betrage des Werths der verbotenen Waaren, mindestens 550 Francs. |
| Ausfuhr von Waaren, deren Ausfuhr verboten ist, Vorhandensein solcher Waaren an Bord von Schiffen, welche innerhalb 4 Lieues von der Küste ankern oder kreuzen. . . . . . . . . | Confiscation von Schiff und Ladung und 550 Francs Geldbuße. |

Um nun die hieselbst bei dem Handel mit Frankreich Betheiligten vor so bedeutenden Nachtheilen zu bewahren, welche eine Unbekanntschaft mit der dortigen Zollgesetzgebung für sie zur Folge haben könnte; so sind nicht nur die hiesigen Schiffsmäkler angewiesen worden, die Capitains der von ihnen nach französischen Häfen expedirten Schiffe mit den obigen Bestimmungen bekannt zu machen und sie zu genauer Befolgung derselben, namentlich aber dazu aufzufordern, daß sie sich mit den vorschriftmäßigen Manifesten versehen, — sondern es sieht die unterzeichnete Behörde sich auch veranlaßt, die mehrgedachten Vorschriften zur Nachachtung für alle Betheiligte hiedurch zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Bremen, den 25. November 1846.

Im Auftrag des Senats,
Die Inspection der Mäkler.

—————

38. Polizeiliche Warnung vor Beschädigung der zur Bezeichnung der Gränze der öffentlichen Fußwege u. s. w. gesetzten Pfähle.

---

Um die Gränzen der öffentlichen Fußwege, namentlich in den Vorstädten zu bezeichnen, und den zu diesen Wegen gehörigen Grund gegen widerrechtliche Anmaßungen sicherzustellen, sowie, um diejenigen seit der obrigkeitlichen Verordnung vom 12. Juli 1841 in verschiedenen Theilen der Stadt und Vorstädte entstandenen, zwölf Fuß breiten Straßen, welche jener Verordnung gemäß nur an einer Seite bebauet werden, und zu welchen nur die an dieser Seite liegenden Gebäude und Grundstücke Zugänge haben dürfen, auch äußerlich als Solche kenntlich zu machen, hat die Polizei-Direction an diesen Fußwegen und Straßen weiß und roth angestrichene Holzpfähle setzen lassen.

Indem dieselbe erwarten darf, daß die augenscheinliche Zweckmäßigkeit dieser im öffentlichen Interesse getroffenen Maßregel nicht werde verkannt werden und deßhalb die erwähnten Gränzbezeichnungen auch dem Schutze des Publikums empfiehlt, unterläßt sie nicht, vor jeder Versetzung, Beschädigung oder Wegnahme dieser Pfähle unter Androhung einer unnachsichtlichen, strengen Bestrafung ernstlichst zu warnen.

Bremen, den 28. November 1846.

Die Polizei-Direction.

---

39. Polizei-Warnung gegen das zu frühe Betreten des Eises.

---

Da das zu frühe Betreten des Eises, ehe es die erforderliche Stärke erhalten, fast in jedem Jahre Unglücksfälle

herbei-

herbeigeführt hat, und schon Mancher seine unbesonnene Verwegenheit mit dem Leben hat bezahlen müssen, so sieht sich die unterzeichnete Polizei-Behörde, bei jetzt eingetretenem Frostwetter, zu der ernstlichen Warnung veranlaßt, daß sich Jedermann des zu frühen Betretens des Eises, vorzüglich an den Orten, wo besondere Gefahr vorhanden ist, wie z. B. auf dem Stadtgraben oder der Weser, gänzlich enthalte, und ersucht sie die Aeltern, Lehrer und Vorgesetzten, ihren Kindern, Schülern und Untergebenen die Beachtung dieser Warnung ernstlich ans Herz zu legen und ihnen solche nachdrücklich zu empfehlen. — Sie bemerkt zugleich dabei, daß diejenigen, welche diese Warnung dennoch unbeachtet lassen und durch zu frühes Betreten des Eises andere verleiten mögten, sich in Gefahr zu begeben, desfalls in Anspruch genommen werden sollen und eine nachdrückliche Rüge und Bestrafung zu erwarten haben.

Bremen, den 3. December 1846.

Die Polizei-Direction.

40. Nochmalige Aufforderung an die fremden Dienstboten sich der Verordnung vom 6. Juli gemäß zu melden.

Unter Bezugnahme auf die polizeiliche Bekanntmachung vom 5. vorigen Monats werden diejenigen fremden Dienstboten, welche sich bisher nicht angemeldet haben, nochmals, und zwar bei Vermeidung der sonst unnachsichtlich eintretenden gesetzlichen Strafen, aufgefordert,

am nächsten Mittwoch, den 9. dieses Monats, in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr, oder

in

in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr, am Stadthause, Zimmer Nr. 5,

sich zu melden, und über ihre persönlichen Verhältnisse sich gehörig auszuweisen, um in die Register eingetragen zu werden und demnach das vorschriftsmäßige Dienstbuch empfangen zu können.

Die unterzeichnete Behörde findet sich zugleich veranlaßt, die Herrschaften darauf aufmerksam zu machen, daß es ihnen keinesweges gestattet sei, irgend welche Bemerkungen in die Bücher ihres Gesindes zu schreiben und daß selbst die wegen Antritts und Austritts der Dienstboten erforderlichen Bemerkungen von der Behörde eingetragen werden.

Bremen, den 3. Dec. 1846.

Die Polizei-Direction.

---

41. Verordnung die Einführung von Normal-Kornwaagen betreffend.

---

Es ist dem Senate zur Anzeige gebracht worden, daß im Kornhandel häufig Streitigkeiten über das Gewicht des Getreides vorkommen, deren gerichtliche Entscheidung sehr schwer ist, weil es bisher an Normal-Kornwaagen gefehlt hat, vermittelst welcher das richtige Gewicht unfehlbar zu bestimmen ist.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sind zwei Normal-Kornwaagen, wie dieselben seit dem Jahre 1844 in Hamburg im Gebrauche sind, im Archive des Rathhauses niedergelegt und unter die Aufsicht des Handelsgerichts gestellt worden.

Ueber

Ueber die Beschaffenheit und den Gebrauch dieser Normal-Kornwaagen ist Nachstehendes zu bemerken:

§. 1.

Die kleinere Kornwaage, für alle Getreide- und Saat-Arten, mit Ausnahme von Gerste, Hafer und Malz, bestimmt, hat, bei einem Durchmesser von 2,74 hamb. Zoll und einer Höhe von 2,92 Zoll, einen Inhalt von 17 Cubic-Zoll. Das Gewicht des destillirten Wassers von + 13° R., welches dieselbe füllt, ist 15 $^{17}/_{32}$ Loth hamburger Bank-Gewicht + 12 Richtpfenningtheile.

§. 2.

Der Trichter, mittelst dessen diese Kornschaale gefüllt wird, ist 4 $^{1}/_{16}$ Zoll hoch und hat einen Durchmesser oben von 3 $^{1}/_{16}$ Zoll, unten von 1 $^{13}/_{16}$ Zoll. — Der Abstand der Unterkante des Trichters von der Oberkante der unterstehenden Schaale beträgt $^{13}/_{16}$ Zoll. — Die mittelst des vollen Trichters gefüllte Schaale wird mit einem runden und glatten Streichholze von $^{3}/_{4}$ Zoll Durchmesser langsam abgestrichen. Zum Füllen wird stets diejenige Schaale genommen, welche beim Zusammenstecken über die andere geschoben wird.

§. 3.

Die Gewichte zu dieser Kornschaale sind folgende:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| $^{1}/_{2}$ | ℔ | holländ. | = | ....... | | 184 | Richtpfenningtheile |
| 1 | „ | „ | = | $^{1}/_{16}$ | Loth | 111 | do. |
| 2 | „ | „ | = | $^{1}/_{8}$ | „ | 222 | do. |
| 3 | „ | „ | = | $^{1}/_{4}$ | „ | 78 | do. |
| 4 | „ | „ | = | $^{5}/_{16}$ | „ | 189 | do. |
| 5 | „ | „ | = | $^{7}/_{16}$ | „ | 44 | do. |
| 10 | „ | „ | = | $^{7}/_{8}$ | „ | 89 | do. |
| 20 | „ | „ | = | 1 $^{3}/_{4}$ | „ | 177 | do. |
| 40 | „ | „ | = | 3 $^{9}/_{16}$ | „ | 98 | do. |
| 60 | „ | „ | = | 5 $^{3}/_{8}$ | „ | 20 | do. |

§. 4.

§. 4.

Die zum Wägen von Gerste, Hafer und Malz bestimmte größere Schaale ist viermal größer als die für andere Getreidearten, und enthält demnach 68 Cubic-Zoll; das Gewicht des destillirten Wassers, welches dieselbe füllt, ist 3 Mark 15⅜ Loth + 48 Richtpfenningtheile. Die Höhe dieser Schaale ist 5,375 Zoll, der Durchmesser 4 Zoll. — Der dazu gehörige Trichter hat, bei circa 6½ Zoll Höhe, einen Durchmesser oben von ca. 4⅞ Zoll, unten von circa 2⅞ Zoll, und der Abstand seiner Unterkante von der Oberkante der Schaale ist auf 1³⁄₁₆ Zoll bestimmt.

Die mittelst des vollen Trichters gefüllte Schaale wird mit einem runden und glatten Streichholze von 1 Zoll Durchmesser rasch abgestrichen.

Die Gewichte zu dieser größeren Schaale sind genau viermal so schwer wie §. 3 bemerkten, also

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| ½ | ℔ holländ. | = | ⅛ | Loth | 222 | Richtpfenningtheile |
| 1 | „ „ | = | ⁵⁄₁₆ | „ | 189 | do. ꝛc. ꝛc. |

§. 5.

Das leichteste Wägen gilt als Norm; eine andere Art der Füllung der Schaale als mittelst des Trichters ist jedoch nicht zulässig.

§. 6.

Die gedachten Normal-Kornwaagen und deren Gewichte sind von jetzt an die im ganzen Bremischen Staatsgebiete gesetzlich anerkannten und allein gültigen, daher in Ermangelung abweichender Vereinbarung der Betheiligten nach denselben alle Streitigkeiten über das Gewicht von Getreide zu entscheiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 2. und publicirt den 7. December 1846.

42. Polizei-Verordnung wegen der Schellen an Fuhrwerken und Schlitten während der Dauer der Schneebahn.

Erneuerung der Verordnung vom 8. Februar 1845. G. d. V. von 1845. № 6. S. 6.

43. Bekanntmachung die Einführung der Hannoverschen Pharmacopöe betreffend.

Der Senat findet sich durch einen Antrag des Gesundheitsrathes und darüber erstatteten Bericht der Medicinalpolizei-Commission veranlaßt, statt der seit dem Jahre 1823 eingeführten und in den Bremischen Apotheken befolgten Preußischen Pharmacopöe, die im Königreiche Hannover geltende Pharmacopöe einzuführen.

Er verordnet daher, daß vom 1. Januar des künftigen Jahres an, die gedachte Hannoversche Pharmacopöe statt der bisher befolgten Preußischen, in den Apotheken des ganzen Bremischen Staats bei der Bereitung der Arzeneien und sonstiger Heilmittel befolgt werden soll, macht daher den sämmtlichen Apothekern zur Pflicht, sich in der Regel und wenn nicht in den Recepten ausdrücklich ein anderes vorgeschrieben ist, darnach zu richten und fordert zugleich die Aerzte und Wundärzte auf, vom vorerwähnten Zeitpunkte an, bei ihren Verschreibungen von Arzeneien die hiedurch neu eingeführte Hannoversche Pharmacopöe zum Grunde zu legen, wobei ihnen indessen nicht benommen ist, ausnahmsweise, wenn sie es zuträglich achten, die Bereitung der Arzeneien nach einer anderen Pharmacopöe vorzuschreiben, welchenfalls sie aber solches ausdrücklich auf ihren Recepten zu bemerken haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. December 1846.

## 44. Verordnung in Betreff der Versicherungen gegen Brandschäden.

Da sich in Ansehung der Versicherungen gegen Brandschäden sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Betheiligten das Bedürfniß einiger besonderer gesetzlicher Bestimmungen ergeben hat, so verordnet der Senat in Gemäßheit der mit der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung hiedurch das Folgende:

§. 1.

Versicherungen im Bremischen Staate belegener Immobilien gegen Brandschäden dürfen nur von solchen Versicherungsanstalten übernommen oder prolongirt werden, welche der Bremischen Gerichtsbarkeit schon an sich unterworfen sind oder sich derselben freiwillig unterworfen haben und durch dem Bremischen Staate angehörige und in demselben wohnhafte Geschäftsführer vertreten werden.

§. 2.

Die Versicherungsanstalten sind verbunden, bei der mit der näheren Aufsicht beauftragten obrigkeitlichen Behörde

a) die Versicherungsgesetze einzureichen,

b) ihre mit dem Abschlusse der Versicherungen beauftragten Geschäftsführer namhaft zu machen und

c) nöthigen Falls ihre Unterwerfung unter die Bremische Gerichtsbarkeit zu erklären, wo dann der Geschäftsführer der Anstalt dieselbe bei den Bremischen Gerichten zu vertreten hat.

Erst nachdem diesen Erfordernissen Genüge geleistet worden, ist ihnen die Uebernahme der erwähnten Versicherungen erlaubt.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf diejenigen Versicherungsanstalten anwendbar, welche zu der Zeit, da diese Verordnung in Kraft tritt, bereits das Geschäft betrieben haben und dasselbe ferner betreiben wollen.

§. 4.

Die Versicherungsanstalten, welche in Gemäßheit dieser Vorschriften zur Uebernahme der erwähnten Versicherung befugt sind, so wie die Namen ihrer Geschäftsführer, werden von der Behörde zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 5.

Niemand darf ein im Bremischen Staate belegenes Immobile anders als bei einer der gedachten Anstalten und mittelst des Geschäftsführers derselben gegen Brandschäden versichern lassen.

Eine directe Versicherung im Auslande ist nur in dem Falle erlaubt, da die auswärtige Anstalt nicht durch einen einheimischen Geschäftsführer vertreten wird. Jedoch gelten auch in Betreff einer solchen Versicherung die unten folgenden Vorschriften, und ist der Versicherte verpflichtet, binnen acht Tagen, nachdem er von dem Abschlusse des Versicherungsvertrags Kunde erhalten hat, davon der Behörde Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, von allen Veränderungen in den Versicherungsgesetzen der Behörde sofort Mittheilung zu machen, ihr wegen der durch sie geschlossenen Geschäfte jede verlangte Auskunft zu ertheilen und den zur Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften an sie gelangenden Verfügungen genau nachzukommen.

§. 7.

Sie haben der Behörde am Schlusse jedes Monats über die im Laufe desselben abgeschlossenen oder prolongirten Versicherungen von Immobilien nach Maaßgabe des vorgeschriebenen Formulars eine Liste einzureichen, aus welcher zu ersehen ist:

a) der Name und Wohnort des Versicherten;
b) der Gegenstand der Versicherung;
c) die Größe der Versicherungssumme;
d) der Tag, an welchem die Versicherung anfängt;
e) der Tag, an welchem sie aufhört;
f) bei Prolongationen, der Tag der letzten Schätzung des Immobile.

§. 8.

Kein im Bremischen Staatsgebiete belegenes Immobile darf anders, als nach vorgängiger Schätzung versichert werden.

§. 9.

Die Versicherungssumme darf in keinem Falle den Schätzungswerth übersteigen.

§. 10.

Die Schätzung muß in der Regel (§. 12.) von mindestens zwei im Bremischen Staatsgebiete zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes zugelassenen Bauverständigen vorgenommen werden.

§. 11.

Zu den Schätzern dürfen von den Betheiligten nur solche Sachverständige gewählt werden, welche zuvor auf die gewissenhafte Vornahme der Schätzungen von der Behörde beeidigt sind.

§. 12.

Zu diesem Zwecke wird von der Behörde eine hinreichende Anzahl rechtlicher und sachkundiger Männer, und

und zwar stets für einen Zeitraum von fünf Jahren, beeidigt. Indessen bleibt es dabei für besondere Fälle, wo die Eigenthümlichkeit des zu versichernden Gegenstandes es erfordern sollte, den Betheiligten unbenommen, andere allein oder doch vorzugsweise dazu geeignete Sachverständige zur Beeidigung zu stellen.

§. 13.

Die Behörde wird den Geschäftsführern sämmtlicher Versicherungsanstalten Veranlassung geben, jedesmal vor der Auswahl und Beeidigung der Bauverständigen sich gutachtlich über dazu besonders geeignete Personen zu äußern.

§. 14.

Bei der Schätzung haben die Sachverständigen genau nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

1) Bei Gebäuden, die noch in gutem Zustande sind, haben sie
   a) einzig und allein den Werth der darin steckenden Baumaterialien und den zur Bearbeitung der letzteren und zur Aufführung des Gebäudes erforderlichen Arbeitslohn, so wie
   b) den Werth der etwa mit dem Gebäude in Verbindung gebrachten Gegenstände der Kunst, in Anschlag zu bringen, und zwar
   c) nach den zur Zeit der Schätzung bestehenden gewöhnlichen Preisen.
2) Bei solchen Gebäuden, deren Materialien nicht mehr in gutem Zustande sind, haben sie außerdem eine angemessene Rücksicht auf den Minderwerth im Verhältnisse zu dem ursprünglichen Werthe zu nehmen.
3) In keinem Falle dürfen sie bei der Schätzung die

Lage des Gebäudes oder sonstige äußere Umstände, welche etwa auf den Betrag des dafür bezahlten oder zu erlangenden Kaufpreises Einfluß haben, berücksichtigen.

§. 15.

Die Taxation muß stets mit einer genauen Angabe der in dem vorgeschriebenen Formulare angedeuteten Puncte versehen sein, doppelt ausgefertigt und von den Schätzern unterschrieben werden.

Eine dieser Ausfertigungen ist der erwähnten monatlichen Liste (§. 7.) beizufügen.

§. 16.

Spätestens bei dem Ablaufe von fünf und zwanzig Jahren nach Vornahme der Schätzung muß dieselbe wiederholt werden. In Ansehung der an dem Tage, da diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, bereits bestehenden Versicherungen bedarf es ebenfalls einer neuen Schätzung, sobald seit der letzten Schätzung, schon fünf und zwanzig Jahre verflossen sind. Wenn indeß alsdann über einen solchen Zeitraum hinaus eine solche Versicherung sich erstreckt, und zwar in der Art, daß eine Prolongation im Laufe der dann folgenden fünf Jahre eintreten muß, so kann die neue Schätzung bis zu dieser Prolongation ausgesetzt werden.

§. 17.

Die Behörde kann zu jeder Zeit eine Wiederholung der Schätzung verlangen, sofern das Gebäude eine bedeutende Werthverminderung erlitten zu haben scheint. Die Geschäftsführer der Versicherungsanstalten sind daher verpflichtet, wenn ihnen Fälle der Art zur Kunde kommen und sie nicht etwa selbst sofort eine neue Schätzung bewirken können, der Behörde davon Anzeige zu machen.

image
not
available

ist, in Beziehung auf Vegesack und Bremerhaven wegen der von den dortigen Aemtern wahrzunehmenden besonderen Geschäfte die nähern Einrichtungen zu veranlassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 16. und publicirt am 21. December 1846.

---

15. Verordnung die Aufstellung handelsstatistischer Nachweisungen betreffend.

---

In Gemäßheit der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarungen über die zum Behufe einer vollständigen Uebersicht des gesammten hiesigen Waaren-Verkehrs zu veranstaltende Aufstellung handelsstatistischer Nachweisungen verordnet der Senat das Nachstehende:

1) Jeder Fuhrmann, welcher nach Bremen bestimmte Güter hieher bringt, hat an dem ersten Erhebungs-Büreau, bei welchem er einkommend passirt, ein vollständiges Manifest seiner Ladung in vorschriftsmäßiger Form einzureichen, aus welchem der Bestand seiner Ladung, die Art der Waare, die Verpackung derselben nach Stückzahl, Colli ꝛc., das Gewicht und das Ursprungsland derselben ersichtlich ist, und welches nicht minder die Namen der sämmtlichen hiesigen Ladungsempfänger enthält. Ist ein Fuhrmann mit einem solchen Manifeste nicht versehen, so hat er Sicherheit für dessen ungesäumte Anfertigung und Einlieferung zu bestellen und den Umständen nach eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern zu erlegen.

Sollte der Fuhrmann sich nicht im Stande befinden, hinsichtlich des Ursprungslandes der Waare die erforderliche

liche Aufgabe zu machen, so ist der Empfänger der Waare gehalten, die nöthige Auskunft darüber auf die an ihn desfalls zu richtende Anfrage unweigerlich zu ertheilen.

Hinsichtlich derjenigen Fuhrleute, welche mit Waarenladungen aus einem Theile des Steuervereins nach dem andern ohne Umladung hier transitiren, bleibt es bei der Verordnung vom 1. October 1845, nur ist künftig in den Declarationen auch die Ursprungsbezeichnung der durchgeführten Waaren zu bemerken.

2) Alle diejenigen Güter, welche seewärts eingekommen, sei es in den Hafenbassins zu Bremerhaven und Vegesack oder auf der Rhede oder an sonstigen Anker- und Liegeplätzen auf der Weser von Bord zu Bord übergenommen und so zur Wiederausfuhr in andere Schiffe verladen werden, müssen von denjenigen hiesigen Empfängern, für deren Rechnung oder an deren Ordre dieselben angebracht sind, innerhalb vierzehn Tagen, nachdem die Ueberladung erfolgt ist, der Accisekammer mittelst Einreichung einer vorschriftsmäßig ausgefüllten Declaration aufgegeben werden.

3) Nicht minder sind alle solche Waarentransporte, welche in Vegesack landwärts eingeführt oder von Vegesack, sei es zu Wasser oder zu Lande, ausgeführt werden, von demjenigen, welcher die Waaren empfängt oder resp. versendet, jedesmal an demselben oder spätestens an dem auf den Empfang oder die Absendung folgenden Tage der dortigen Receptur, mittelst Einreichung vorschriftsmäßiger Declarationen, zur Anzeige zu bringen.

4) Die Nichtbefolgung der vorstehend unter 2 und 3 bemerkten Vorschriften wird durch angemessene Ordnungsstrafen von 1 bis 20 Thalern geahndet.

5) Bei

5) Bei den zur Ausfuhr an der Accisekammer declarirten Gütern ist den Declarationen künftig noch die Ursprungsbezeichnung jeder Waare und das Bestimmungsland, wohin sie verschickt werden soll, nicht aber statt desselben der nächste Speditionsplatz beizufügen. Desgleichen ist bei den Declarationen für Speditions-güter der Angabe der Gattung der Waare auch die Ursprungsbezeichnung derselben, sowie deren Werth, falls dieser dem Declaranten, wie solchenfalls zu bemerken, nicht ganz unbekannt ist, hinzuzusetzen.

6) Die vorstehenden Verfügungen treten mit dem 1. Januar 1847 in Kraft und es sind von den darnach erforderlichen abgeänderten Declarations-Formularen Exemplare in der Senats-Buchdruckerei (2te Schlachtpforte No. 7) und in Vegesack bei der Receptur zu erhalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und publicirt am 28. December 1846.

---

46. Steuer-Verordnung für das Jahr 1847.

---

Da durch Rath- und Bürgerschluß die Fortdauer verschiedener im Jahre 1846 bestandenen Auflagen auch für das Jahr 1847 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

## I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Vegesack, Bremerhaven und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt

dem

dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf 1½ per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien, die Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgaben dem Staate direct.

3) Die Erhebung geschieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein viertel Jahr zum Voraus zu bezahlen. Von Allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von Denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermie-

miethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Erwerber von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe, und eben so auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

6) Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen öffentlichen Grundstücke sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

## II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Wenn bei den im §. 7. der Erbe- und Handfesten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorstadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgeld oder unentgeldlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch

durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlags-Protocolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgeld erworben hat, berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen. Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeldlich geschehen, so wird eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige eintreten. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreiet. Wenn Bauplätze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebauet sind, so ist der Werth dieser Baulichkeiten in dem Veräußerungspreise von den Contrahenten mit aufzunehmen. Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, wenn gleich dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand. Die Erwerber sind bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlags-Protocolls angerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel-Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe

sie

sie bereits die Abgabe von Erbschaften entrichteten, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempel-Comptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

## III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt und den zugezogenen Theil der Vorstadt ist resp. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

2) Diejenigen, welche Grund-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres von ihnen bewohnten Erbes ¾ per **Mille** zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller angesetzten Taxate ist ebenfalls ¾ per **Mille** zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate ¾ per **Mille** zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sei nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, oder persönlich benutzen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

5) Von

5) Von dieser Steuer sind befreiet:

a) Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermietheten Erbes 3/4 per Mille) zu entrichten.

b) Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

c) Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermietheten Gebäude, wie auch die den Kirchen gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht Statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steuer-Ansatzes, in so fern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

6) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

7) Die Hebung von den Eigenthümern geschieht in den ersten Tagen des Mai und November, von den Miethern in den ersten Tagen des August und Februar für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind Vorausbezahlungen gestattet.

## IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von Eindrittel derselben zu entrichten. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Renten-Zahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen. — Vorstehende

Be-

Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremden, unbeschadet der bestehenden und prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen und sind diese Aufgaben und Zahlungen von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempel-Comptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem, als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen beide Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschoß davon entrichtet ist;

d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;

b. ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sei als Executor oder sonst, anvertrauet wird, selbst dann, wenn mehrere Executoren ernannt sind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und

resp. 6 Procent, 4 und resp. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

## V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Ab-

## VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effekten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen, und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen, und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder Nichts verkauft sein sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt, und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben

sie

sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß der Verkauf aufgerufen oder daß Nichts verkauft sei, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß dieser Art von ihnen einzufordern.

## VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe rc.

Die Krüger, die Gastwirthe welche Fremde logiren, Diejenigen, welche Caffee- und Weinschenken halten, Die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

## VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

## IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten rc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

## X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle

zu

zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite 2½ Thaler halbjährlich. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

## XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Thaler erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

## XII. Auf Lustfuhrwerke.

Die Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Thaler jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Der-

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

Die unter Ziffer **VII.** bis **XII.** erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorstädte.

## XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Thaler jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage, wie sie unter d. ermäßigt ist, unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und

endlich

endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer **XI.** angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde Derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer **XI. XII.** und **XIII.** benannten Abgaben nicht verbunden.

**XIV.** Auf

## XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

## Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angesetzte Personen, alle noch nicht berichtigten Steuern eincassirt.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich

sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

## XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle Diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote, für den zweiten und für jeden mehreren in einem und demselben Haushalte 1 Thaler 36 Grote. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeldlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2½ Thalern.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Thalern bestraft.

5) Es ist verboten, Hunde auf Haltung zu nehmen, oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelöseten Consens-Zettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer, als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig; Diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöset haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

## XVI. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

### a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem

einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe von 1/4 bis 1/2 Bogen 4 Groten, von 1/2 bis 1 Bogen 8 Groten, über 1 Bogen 18 Groten.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen,

gen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen: alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quittungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, die von den Vorsitzern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle, und die Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen den nächsten drei Tagen nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 9 bestimmten Strafen Statt.

8) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, kein Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

9) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempel-Abgabe den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies

aber

aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 8 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von Demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

10) Andere Privat-Schriften, als solche, wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

11) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quittungen und Entschlagungen; alle Quittungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Thalern, es sei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen

Quittung

Quittung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die bei dem mündlichen Verfahren am Handelsgerichte zu übergebenden Belege, so weit sie nicht schon an sich der Stempelabgabe unterliegen; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurs-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurs-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), so wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich

in

in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Vegesack und Bremerhaven, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über bei derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftssachen die Stempel-Abgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige, als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

## b. Verhältnißmäßiger Stempel.

12) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen;

II. See-Assecuranz-Policen oder deshalb ausgefertigte Schlußzettel oder schriftliche Bescheinigungen;

III. Feuer-Versicherungs-Policen oder Verschreibungen.

13) Für alle hier geschriebenen sowie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive,

Accreditive, wodurch der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogenannte Waaren-Wechsel und für Wechsel über Assecuranz-Prämien ist zu zahlen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a. | bis zu ausschließlich 100 Thaler | | | . . . | 3 Grote, | |
| b. | von 100 Thaler bis ausschließlich 200 Thaler | | | | 4 | „ |
| c. | „ 200 | „ „ | „ | 300 „ | 8 | „ |
| d. | „ 300 | „ „ | „ | 400 „ | 12 | „ |

und so weiter.

Ausgenommen sind hievon:

a. alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, hier gestempelter Wechsel geschrieben werden;

b. alle hier ausgestellten Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;

c. alle Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält und obgleich mit seinem Indossament versehen, selbst, ohne Betheilung eines dritten Hiesigen, direct ins Ausland wieder remittirt;

d. alle Wechsel, welche hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct ins Ausland remittirt werden, oder falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden;

e. alle Wechsel, welche in Vegesack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt oder acceptirt sind, wenn sie nicht in Bremen zur Verwechselung, Indossirung, Acceptation oder Zahlung kommen.

14) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem

Exem-

Exemplare gestempelt zu sein, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

15) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

16) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main in 24 fl. Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preußisch Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze 110; Augsburg 110.

17) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hierselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen,

es

es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt,) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sei, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quitung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossements zur Stempelung eingereicht wird und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossements verlangt wird.

18) Eine jede, es sei von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assecuranz-Police oder statt derselben ausgefertigte schriftliche Bescheinigung über eine See-Assecuranz ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel kostet:

bis

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bis einschließlich | 100 ℳ | | — — — — | | | — ℳ | 4 | ß |
| von über | 100 | ℳ | bis einschließlich | 200 | ℳ | — „ | 8 | „ |
| „ „ | 200 | „ | „ „ | 300 | „ | — „ | 12 | „ |
| „ „ | 300 | „ | „ „ | 400 | „ | — „ | 15 | „ |
| „ „ | 400 | „ | „ „ | 500 | „ | — „ | 18 | „ |
| „ „ | 500 | ℳ | „ „ | 700 | „ | — „ | 24 | „ |
| „ „ | 700 | „ | „ „ | 1000 | „ | — „ | 30 | „ |
| „ „ | 1000 | „ | „ „ | 1500 | „ | — „ | 48 | „ |
| „ „ | 1500 | „ | „ „ | 2000 | „ | — „ | 60 | „ |
| „ „ | 2000 | „ | „ „ | 3000 | „ | 1 „ | 12 | „ |
| „ „ | 3000 | „ | „ „ | 4000 | „ | 1 „ | 36 | „ |
| „ „ | 4000 | „ | „ „ | 5000 | „ | 2 „ | — | „ |
| „ „ | 5000 | „ | „ „ | 7000 | „ | 2 „ | 36 | „ |
| „ „ | 7000 | „ | „ „ | 10,000 | „ | 3 „ | — | „ |
| „ „ | 10,000 | „ | „ „ | 15,000 | „ | 4 „ | — | „ |
| für jede | 5000 | „ | mehr — — — — | | | 1 „ | — | „ |

Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet.

Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die See-Assecuranz geschlossen, binnen vier Wochen nach Abschluß derselben, den Schlußzettel deshalb nochmals auszufertigen und auf dem Stempel-Comptoir unter Entrichtung obiger verhältnißmäßiger Abgabe stempeln zu lassen. Wird statt der Police oder des Schlußzettels eine schriftliche Bescheinigung über eine See-Assecuranz ertheilt, so hat der Versicherte diese auf gleiche Weise stempeln zu lassen.

19) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben. Der Mäkler oder Versicherte, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

20) Die

20) Die verhältnißmäßige Stempel=Abgabe von Feuer=Versicherungs=Policen oder Vorschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur insoweit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

21) Diese Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs=Verschreibung von jeden 1000 Thalern der versicherten Summe

| | | |
|---|---|---|
| bis 3 Monate incl. . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | Grote, |
| von über 3 Monate bis 1 Jahr incl. | 6 | " |
| von über 1 Jahr bis 2 Jahre incl. | 12 | " |
| und für jedes fernere Jahr mehr . . . . | 6 | " |

wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000 Thaler stets für die volle Zahl anzunehmen sind.

22) Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungs=Verschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben, noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempel=Comptoir entrichtet worden.

23) Eine

23) Eine Geldstrafe von 1 per Mille der Versicherungssumme trifft Alle, welche die Bestimmung sub 22 nicht befolgen, also den Versicherer, den Versicherten oder den Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungs-Verschreibung wie den Zwischenhändler oder Makler und ist von jedem derselben ganz zu entrichten.

24) Vor dem 1. Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungs-Verschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

### c. Allgemeine Verfügungen.

25) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordnete Personen, bei Strafe von 100 Thaler und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

26) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

27) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet sein sollte, widrigenfalls für jeden weitern Act die oben im §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf den Schuldschein geschrieben werden.

28) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

29) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII.

## XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die Wöchentlichen Nachrichten.

### a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachahmung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und die einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können jene auf den Fabriken das Pique-As zu öberst legen, und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich beigehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Thaler als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich beigehen läßt,

Spiel-

Spielkarten die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Thaler bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die Wöchentlichen Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe am Stempel-Comptoir zu zahlen.

## XVIII. Abgabe von Protesten.

Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| von | 1 | bis | 250 | Thaler einschließlich, | 24 | Grote, |
| „ | 250 | „ | 500 | „ „ | 36 | „ |
| „ | 500 | „ | 750 | „ „ | 48 | „ |
| „ | 750 | „ | 1000 | „ „ | 60 | „ |

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechsel-Ordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb

acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachten Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen als wichtige Pistolen und halbe Pistolen zu resp. 5 Thaler und 2 Thaler 36 Groten, feine Zweidrittelstücke zu 48 Groten, Bremer grob Courant und Bremer Groten. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden die Zweidrittelstücke und das Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen, die einzelnen oder doppelten Bremer Groten aber nur zur Ausgleichung. Bei Zahlungen unter 5 Thaler bis 1 Thaler incl. werden die einzelnen oder doppelten Bremer Groten nur zur Ausgleichung von Bremer grob Courant angenommen. Zahlungen unter 1 Thaler können auch in einzelnen oder doppelten Bremer Groten geleistet werden.

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Groten überher.

5) In

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwald sowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

8) Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder seine Vertreter dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

---

## XIX. Reclamations-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebietes, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden, gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controlleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung der vorstehend bezeichneten Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controlleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben beauftragt, welche er ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die Wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

5) Jeder der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote

der

der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe, und, in sofern sein Grundstück in der Alt- oder Neustadt belegen und bei einer der hiesigen Assecuranz-Compagnien gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einer der hiesigen Feuer-Assecuranz-Compagnien nicht versichert sei.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Johannistag eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer ge-

setzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen (siehe jedoch III., sub 5 c. am Ende). — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, so wie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controlleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen nachdem sie ihnen behändig worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach № 2) nehmen. Geschieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach № 9) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

---

In-

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens und hegt das Vertrauen, daß Niemand dieselben vernachlässigen oder gar aus Gewinnsucht sich ihnen zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche denselben, sei es mit Absicht oder auch nur aus Nachlässigkeit, entgegen handeln oder entgegen zu handeln versucht würden, eine angemessene Bestrafung und die sonst daraus für sie entspringenden unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und publicirt am 30. December 1846.

# Alphabetisches Register der Verordnungen und Proclame von 1846.

Aerzte, s. Sperrgeld und Pharmakopoe.
Anleihe, s. Eisenbahn-Anleihe.
Apotheken, s. Pharmakopoe.
Arbeiter, fremde, s. Eisenbahn.
Armen-Institut, Einzeichnung für das, № 35, S. 54.
Auctionen, Cavelinge in, № 5, S. 4.
Auswanderer, s. Newyork.
„ nach Texas, s. Texas.
„ schiffe, s. Passagierschiffe.

Bahnhof, Beschädigung der Arbeiter auf dem, № 34, S. 53.
Brandschäden, s. Feuerversicherungs-Anstalten.
Bürgerwehr, Wachdienst der, № 23, S. 45.
Bundescontingent, s. Reserve und Ersatzmannschaft.
Buß- und Bettag, Feier, № 25, S. 48.

Convoye, Arbeiten der, s. Signale.

Dank-, Buß- und Bettag, s. Buß- und Bettag.
Deutsche Gesellschaft, s. Newyork.
Dienstbücher, Einführung der, № 22, S. 41.
„ „ „, Aufforderung deshalb, № 33 u. 40, S. 51 und 61.
Durchfuhrzoll, s. Transitzoll.

Eis, zu frühes Betreten desselben, № 39, S. 60.
Eisenbahn-Anleihe, Aufforderung deshalb, № 6, S. 5.
„ , fremde Arbeiter an der, № 14, S. 26.
Ersatzmannschaft, Verpflichtung zum Eintritt in die, № 13, S. 26.

Feuerversicherungsanstalten, Controle, № 44, S. 66.
Französische Zollgesetze, s. Zollgesetze.
Freimarkt, Polizeivorschriften für die Fremden, № 30, S. 49.
„ , Schaustellungen Gebrechlicher, № 27, S. 49.
„ , vorsichtiges Fahren im Bereich des, № 32, S. 51.
Fremde Arbeiter, Legitimation, s. Eisenbahn.

Fremde Dienstboten, s. Dienstbücher.
Fuhrleute, Manifest der, s. Handelsstatistische Nachweisungen.
Fuhrwerk, s. Pferdegeschirr.
Fußwege, Beschädigung der Gränzpfähle an den, № 38, S. 60.

Gasapparate, Abführung des darin benutzten Wassers, № 7, S. 5.
Gesinde, Dienstbücher für das, s. Dienstbücher.
Gottesdienst, Störung desselben, № 19, S. 36.
Gränzpfähle, Beschädigung der, s. Fußwege.

Handelsstatistische Nachweisungen, № 45, S. 72.
Hauptschule, s. Turnunterricht.
Holländische Silbermünzen, Annahme der, № 4, S. 3.
Hunde, Umherlaufen der, № 11, S. 8.

Kartoffeln, Ausfuhr von, № 36, S. 56.
Kirchen und Kirchhöfe, Verunreinigung ꝛc., № 19, S. 36.
Kornwaagen, Einführung von Normal-, № 41, S. 62.
Krähne, s. Privatkrähne.
Krahn- und Wupper-Rolle, № 12, S. 8.

Lebensmittel, Ausfuhr, s. Kartoffeln.

Newyork, Empfehlung d. deutschen Gesellschaft in, № 31, S. 50.
Normal-Kornwaagen, s. Kornwaagen.

Oberneuland, s. Schützenfest.
October, Feier des 18., № 28 und 29, S. 49.
Osterthor, Lagern von Unrath vor dem, № 2, S. 2.

Passagiere nach Texas, s. Texas.
Passagierschiffe, Zahl der Passagiere, Verproviantirung ꝛc., № 16, S. 30.
Pferde, Mißhandlung der, s. Thierquälerei.
Pferdegeschirr, sicheres, № 18, S. 36.
Pharmakopoe, Einführung der Hannöverschen, № 43, S. 65.
Privatkrähne am Neustadtsdeich, Aufsicht über die, und Taxe, № 15, S. 28.

Reserve, Verpflichtung zum Eintritt in die, № 13, S. 26.

Schiffe, Verproviantirung, s. Passagierschiffe.
Schlußzettel, Unterzeichnung der, № 10, S. 7.

image
not
available